



AMTSBLATT

der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde
STADT BAD SULZA

mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großbromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt

und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Besuchen Sie uns im Internet unter www.bad-sulza.de

Jahrgang 28

Donnerstag, den 17. Dezember 2020

Nummer 12

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 08.01.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 22.01.2021

Weihnachtsbrief 2020

*„Der Mensch mag sich wenden, wohin er will,
stets wird er auf jenen Weg wieder zurückkehren,
den ihm die Natur einmal vorgezeichnet hat.“
(Johann-Wolfgang von Goethe, 1749-1832)*

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

das Jahr 2020 war geprägt durch die noch anhaltende Corona-Pandemie mit vielen Einschränkungen, für uns alle nicht einfach damit umzugehen.

Vieles war mit Aufwand, Kraft und Zeit verbunden und dennoch haben wir gelernt, die kleinen Dinge im Leben etwas mehr zu schätzen.

Mein Dank gilt allen, die unsere Stadt Bad Sulza in diesem Jahr mit viel Kraft und Engagement unterstützt haben.

Mit Ihrer Hilfe, Ihrer Unterstützung, Ihrem Optimismus, Ihrem Mut und Ihrem geöffneten Herzen wird es uns gelingen, wieder auf jenen Weg zurückzukehren.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine Zeit der Besinnung und der Ruhe sowie einen guten Start in 2021.

Ich blicke mit Zuversicht ins neue Jahr.

Bleiben Sie gesund.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister

Dirk Schütze

Bad Sulza, Dezember 2020

Kontaktdaten der Landgemeinde

Markt 1, 99518 Bad Sulza

Internetadresse: www.bad-sulza.de
 Email: stadtverwaltung@bad-sulza.de

Frau Bothe 036461 24127
 Frau Frost 036461 24128

ÖFFNUNGSZEITEN

Stadtverwaltung Bad Sulza

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und
 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Außenstelle Wormstedt

Montag geschlossen
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und
 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag geschlossen
 Freitag geschlossen

ÄMTER/ANSPRECHPARTNER

Allgemeine Verwaltung Telefon 036461 241 0
 Telefax 036461 241 12

Bürgermeister Herr Schütze 015112673135
 Sekretariat Frau Kitze 036461 241 0
 E-Mail: stadtverwaltung@bad-sulza.de

AMT I

Amtsleiterin Frau Polster 036461 24114

Sachgebiet Allgemeine Verwaltung

hauptamt@bad-sulza.de

SGL in
 Kommunalversicherungen/
 Stadtarchiv Frau Scharch 036461 21418
 Gehalt und Besoldung/
 Jugend und Soziales Frau Feldrappe 036461 24115
 Sitzungs- und Infodienst Frau Kindervater 036461 24116
 Standesamt/
 Friedhofsverwaltung
standesamt@bad-sulza.de Frau Goebel 036461 24132
 Pass- und Meldewesen Frau Uhlmann 036461 24134
einwohnermeldeamt@bad-sulza.de
 Außenstelle Wormstedt Frau Uhlmann 036464 76021

Sachgebiet Kämmerei

kaemmerei@bad-sulza.de

SGL in / Kämmerin Frau Haake 036461 24120
 Steuern und Abgaben Frau Baum 036461 24135
 Frau Rödiger 036461 24122
 Kasse Frau Hübner 036461 24126

AMT II

Amtsleiter Herr Hammer 036461 24130
 01728710482

Sachgebiet Ordnungsamt

ordnungsamt@bad-sulza.de

SGL n.b.
 Brand- und Frau
 Katastrophenschutz Bischof-Denner 036461 24119
 Sicherheit und Ordnung Herr Heinecke 036461 24131

Sachgebiet Bau und Liegenschaften

bauamt@bad-sulza.de

SGL in Frau Hackbart 036461 24141
 Bautechnik, Bauverwaltung,
 Bauordnung Frau Seidel 036461 24142
 Liegenschaften,
 Mieten und Pachten Frau Weichelt 036461 24143
 Frau Pilz 036461 24121

liegenschaften@bad-sulza.de

Kontaktbereichsbeamte

PHM Mario Schenke

Paulinenstraße 8, 99518 Bad Sulza
 Sprechzeiten immer donnerstags 14.00 - 17.30 Uhr

Telefon: 036461 86785
 Mobil: 01736959819

Bad Sulza Nord

Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften: Sonnendorf, Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Ködderitzsch, Reisdorf, Wickerstedt und den Gemeinden Großheringen und Rannstedt.

PHM Ronald Wallor

Im Unterdorf 110, 99518 Bad Sulza OT Wormstedt
 Sprechzeiten dienstags 14.00 - 17.30 Uhr

Telefon: 036464 768074
 Mobil: 01742011023

Bad Sulza Süd

Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften: Eckolstädt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Stobra, Wormstedt und den Gemeinden Eberstedt, Niedertrebra + Escherode, Obertrebra, Schmiedehausen + Lachstedt und Kapellendorf.

Stadtbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr Bad Sulza

Herr F. Herrmann 01605345522

Notrufnummern

Polizei 110
 Rettungsdienst und Feuerwehr 112
 Kassenärztlicher Notdienst 116 117

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Verwaltungssitz:				
Stadt Bad Sulza Markt 1, 99518 Bad Sulza E-Mail: buergermeister@bad-sulza.de	Dirk Schütze	Heinz-Jürgen Kronberg	dienstl: 036461 241-0	nach Vereinbarung
Ortsteile / Ortschaften:				
Ortschaft Auerstedt Ortschaftsbüro Reisdorfer Straße 110 E-Mail: elektro-kirsche@t-online.de	Kay Kirsche	André Meister	privat: 036461 21832	nach Vereinbarung
Ortschaft Bad Sulza Sitzungszimmer, Rathaus Kontakt über Thälmannring 1 E-Mail: Sanktdieter@web.de	Dieter Kranich	Eckart Behr	privat: 036461 22736	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat 15.00 - 17.00 Uhr
Ortschaft Eckolstädt kein Ortschaftsbüro E-Mail: simoneschoernig@t-online.de	Axel Schörnig	Jörg Hammer	Mobil: 0172 7947022	nach Vereinbarung

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Ortschaft Flurstedt Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus In Flurstedt 31 a E-Mail: Buergermeisteramt-Flurstedt@gmx.de	Melanie Reichardt	Andreas Pilz	Mobil: 0151 12580113	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
Ortschaft Gebstedt kein Ortschaftsbüro Kontakt über Neustedt 84 E-Mail: Gerd.Brueckner@Vertrieb.BKM.de	Gerd Brückner	Jochen Meese	privat: 036463 48010	nach Vereinbarung
Ortschaft Großromstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: as01@freenet.de	Andreas Schneider	Paul Langemann	Mobil: 0174 4781144	nach Vereinbarung
Ortschaft Hermstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: ortsteilbuergermeister-hermstedt@web.de	Michael Raudies	Michael Krause	Mobil: 0152 28066934	nach Vereinbarung
Ortschaft Kleinromstedt Ortschaftsbüro: Am Dorfteich 1 E-Mail: karina.baumann70@gmail.com	Karina Baumann	Angela Liebetrau	privat: 036425 50991	Dienstags 17.00 - 18.00 Uhr
Ortschaft Ködderitzsch Ortschaftsbüro: Gemeindehaus Ködderitzsch 6 E-Mail: omohring@aol.com	Olaf Möhring	Marko Riedel	privat: 036463 40567	nach Vereinbarung
Ortschaft Kösnitz Ortschaftsbüro: Kösnitz 32	Christel von der Gönne	Michael Zwickel	privat: 036464 70506	nach Vereinbarung
Ortschaft Münchengosserstedt Ortschaftsbüro: Zum Teich 62 E-Mail: sgemeinhardt@gmx.de	Steffen Gemeinhardt	Bernd Pocher	Mobil: 0179 9257201 privat: 036421 23749	nach Vereinbarung
Ortschaft Pfuhlsborn kein Ortschaftsbüro	Steve Schönfeld	Tobias Thierolf	Mobil: 0173 3884926	nach Vereinbarung
Ortschaft Reisdorf Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus Reisdorfer Dorfstraße 10 E-Mail: ortschaft-reisdorf@web.de	Jessica Bischof-Denner	Falk Knoblauch		nach Vereinbarung
Ortschaft Sonnendorf Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße E-Mail: romy.scharch@bad-sulza.de	Romy Scharch	Christine Heuschild	privat: 036461 86362	nach Vereinbarung
Ortschaft Stobra kein Ortschaftsbüro E-Mail: a-stelzig@gmx.de	Andreas Stelzig	Mike Jennicke	Mobil: 0171 7350280	nach Vereinbarung
Ortschaft Wickerstedt Ortschaftsbüro Hauptstraße 16 E-Mail: arnfried.hahn@ilm-provider.de	Arnfried Hahn	Dietmar Rödiger	privat: 03644 619827 Mobil: 0172 1572313	nach Vereinbarung
Ortschaft Wormstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: guntereckart@web.de	Gunter Eckart	Sebastian Pietsch	Mobil: 0173 1846448	nach Vereinbarung



Besuchen Sie uns im Internet unter

www.bad-sulza.de



Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza

mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt,
Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch,
Kösnitz, Münchengosserstedt, Pfuhlsborn,
Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt und der
erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen,
Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Herausgeber: Stadt Bad Sulza (Landgemeinde) als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit den
erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und
Schmiedehausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Bürgermeister Dirk Schütze, 99518 Bad Sulza,
Markt 1, Tel.: (03 64 61) 2 41-0, Fax: (03 64 61) 2 41-12

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a des Thüringer
Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Bad Sulza
www.bad-sulza.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verwaltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.:
0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte
Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen
und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und
die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben
werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe
keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen
mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung
verantwortlich.

**Öffentliche Bekanntmachungen
und amtliche Mitteilungen**

**Verwaltungsbereich
erfüllende Gemeinde**

Nachruf

Wir sind betroffen von der Nachricht, dass

Frau Annaliese Liehm

im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Bereits mit 17 Jahren, am 01.01.1958, begann ihr beruflicher Werdegang bei der Stadt Bad Sulza. Frau Liehm war hier über viele Jahre als Leiterin der Abteilung Finanzen tätig. Aufgrund ihres Fachwissens und ihres Engagements wechselte sie am 01.07.1988 in das Landambulatorium und half dann bis zu ihrem altersbedingten Ausscheiden beim Aufbau der Kurgesellschaft Bad Sulza.

Frau Liehm war eine zuverlässige und allseits geschätzte Mitarbeiterin.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Stadt
Bad Sulza
Dirk Schütze
Bürgermeister

Kurgesellschaft
Heilbad Bad Sulza mbH
Melanie Kornhaas
Geschäftsführerin

Nachruf

Am 10.11.2020 verstarb unser
jahrzehntelanger Kooperationspartner und
Schulleiter der Grundschule Wormstedt

Frank Gundermann

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken
bewahren. Sein Engagement und seine Zu-
verlässigkeit zeichneten ihn aus. Die gute
Zusammenarbeit mit ihm wird uns fehlen.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Die Erzieher der Kita „Unter den Windrädern“

**Öffnungszeiten
des Rathauses Bad Sulza
und des Bürgerbüros in Wormstedt**

zwischen den Feiertagen 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
das **Rathaus der Stadt Bad Sulza**
ist zwischen den Feiertagen wie folgt geöffnet:

- Montag, 21.12.2020: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
- Dienstag, 22.12.2020: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
- Mittwoch, 23.12.2020: geschlossen
- Donnerstag, 24.12.2020: geschlossen (Heiligabend)
- Freitag, 25.12.2020: geschlossen (1. Weihnachtsfeiertag)
- Montag, 28.12.2020: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
- Dienstag, 29.12.2020: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
- Mittwoch, 30.12.2020: geschlossen

Das Bürgerservicebüro in Wormstedt

ist am Dienstag, dem 22.12.2020 geöffnet
und am Dienstag, dem 29.12.2020 geschlossen.

Gern können Sie nach telefonischer Terminvereinbarung persönlich im Rathaus vorsprechen. Alle Absprachen, die nicht zwingend persönlich erfolgen müssen, bitten wir per Telefon oder Mail zu erledigen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Bleiben Sie gesund!

Dirk Schütze
Bürgermeister

Dokumente liegen zur Abholung bereit

Bürger, die für Ihren beantragten Ausweis den PIN-Brief erhalten haben (unter 16 Jahre bitte nachfragen) und Bürger, die einen Reisepass **bis 19.11.2020** beantragt haben, können diese Dokumente nach vorheriger Terminabsprache je nach Beantragungsort im Einwohnermeldeamt Bad Sulza oder dienstags im Bürgerbüro Wormstedt abholen.

Bitte bringen Sie Ihre bisherigen (alten) Dokumente mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Einwohnermeldeamt

Information der Meldebehörde

Beantragung und Verlängerung von Fischereischeinen

Mit der Veröffentlichung vom 24.09.2020 ist die neue Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) in Kraft getreten.

Mit dieser neuen Ausführungsverordnung ändern sich das Layout der Fischereischeine und die Gebühren. Es werden ab sofort nur noch die neuen Fischereischeine ausgehändigt. Personen, die eine Verlängerung des Fischereischeines beantragen, müssen ebenfalls ein Passbild für die Neuausstellung mitbringen.

Fischereiabgabe (ab 25.09.2020)

	Gebühr	Abgabe	Gesamt
Jahresfischereischein	8,00 €	10,00 €	18,00 €
Fünffjahresfischereischein	15,00 €	30,00 €	45,00 €
Zehnjahresfischereischein	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Fischereischein auf Lebenszeit	45,00 €	200,00 €	245,00 €
Jugendfischereischein	5,00 €	7,00 €	12,00 €
Vierteljahresfischereischein	10,00 €	15,00 €	25,00 €

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Einwohnermeldeamt

Öffnungszeiten Grünschnittcontainer



November 2020 bis März 2021

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ab April 2021 wieder Sommeröffnungszeiten!

Stadt Bad Sulza Dirk Schütze
Bürgermeister

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Rede zum Stadtrat am 12. November 2020

*„Wer am falschen Faden arbeitet, zerstört das ganze Gewebe.“
(Konfuzius (551 - 479 v. Chr.))*

**Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,
sehr geehrte Ortschaftsbürgermeisterinnen und
Ortschaftsbürgermeister,
liebe Einwohnerinnen, Einwohner, Gäste
und werte Pressevertreter,**



genau 4 Wochen sind seit der letzten Sitzung unseres Stadtrates vergangen.

Auf Grund der Dringlichkeit war es uns wichtig, eine zusätzliche Sitzung des Stadtrates einzuberufen.

Hauptsächlich werden wir uns in der heutigen Sitzung mit dem Satzungsrecht befassen. Ziel ist es, Übergangsregelungen zu beenden und in der Landgemeinde Stadt Bad Sulza einheitlich agieren zu können.

Wieder ein weiterer Schritt auf unserem gemeinsamen Weg in die Zukunft.

Dies geschieht im öffentlichen Teil unserer Sitzung.

Die Thüringer Kommunalordnung legt fest, was öffentlich und was nichtöffentlich in Sitzungen zu beraten ist und wann diese Ergebnisse veröffentlicht werden.

Dies wurde von mir bereits in der 6. Sitzung des Stadtrates (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) erwähnt und in der Oktoberausgabe des Amtsblattes veröffentlicht.

Leider scheint dies, die ein oder andere Personen, der hier Anwesenden, nicht daran zu hindern, Sachverhalte aus der nichtöffentlichen Sitzung an die Öffentlichkeit zu tragen.

Ich fordere Sie nochmals auf, dies zu unterlassen.

Ich möchte Niemanden unter Generalverdacht stellen. Das liegt mir fern.

Sehr geehrte Damen und Herren,
aktuell ist unser Rathaus verschlossen.

Termine können telefonisch oder per Mail vereinbart werden, denn die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, von Sicherheit und Struktur ist in dieser sehr problematischen Zeit das Gebot der Stunde.

Ich komme nun zur Arbeit der Verwaltung. Schauen wir uns die einzelnen Bereiche an.

Was wurde in unseren 2 Ämtern mit 4 Sachgebieten in den letzten 4 Wochen geleistet?

Amt 1

Sachgebiet allgemeine Verwaltung

Die Ausschreibung der pädagogischen Fachkraft ist bereits abgeschlossen. Die Verträge werden in den nächsten Tagen unterzeichnet.

Am Montag, dem 16.11.2020, finden die Bewerbungsgespräche für die Stelle als Sachbearbeiterin Kasse/Umsatzsteuer statt, sodass ich Ihnen in der Sitzung im Dezember mitteilen kann, durch wen die Besetzung erfolgen wird.

Zeitnah werden die Einstellungen für unsere Ortschaftshelfer und die ehrenamtlich Beschäftigten für das Haushaltsjahr 2021 geplant. Wie Ihnen bekannt, sind wir derzeit damit beschäftigt, die Schaffung der digitalen und papierlosen Verwaltung schnellstens auf den Weg zu bringen. Für die Botschaft, bereits im Jahr 2021 die Möglichkeit zu schaffen, das Ratsinformationssystem einzuführen, bin ich den Mitgliedern des Hauptausschusses dankbar.

Die Kommunalaufsicht sieht das Versenden von nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen als problematisch. Eine Umstellung auf das Ratsinformationssystem ist daher dringend notwendig.

In den für November geplanten Beratungen der Ortschaftsbürgermeister und der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinden werden u.a. die Vorstellungen des „Bündnis für Familie,“ durch Frau Giese-Hanke und der Gleichstellungsbeauftragten des Kreis Weimarer Land, Frau Wiedemann und die Vorstellung des Projektes „Engagierten Stadt“, durch den Beigeordneten der Stadt Bad Sulza und Projektkoordinator Herrn Kronberg erfolgen. Außerdem werden die Prioritätenlisten für Projekte in den Ortschaften besprochen, um diese in den Haushalt 2021 einbauen zu können.

Sachgebiet Kämmerei.

Der 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch die Kommunalaufsicht genehmigt, die Veröffentlichung erfolgt im nächsten Amtsblatt.

Die eingegangenen Stundungsanträge für Straßenausbaubeiträge wurden im Hauptausschuss beschlossen und die Stundungsbescheide verschickt.

Die Vorbereitungen für den Haushalt 2021 laufen bereits.

Amt 2

Sachgebiet Ordnung:

Auf Grund einer möglichen Tektur in der Baumaßnahme des neuen Seniorenkomplexes „altersgerechtes Wohnen“ und der damit einhergehenden Veränderung des offiziellen Zugangs zu diesem Komplex, kann es möglich sein, dass wir die Vergabe der Anschrift ändern müssen.

Zurzeit ist die Adresse „Thälmannring 1 A“ und würde dann neu, die Adresse „Auf dem Walzel 3A“ erhalten.

Um Verwirrungen zu vermeiden und im Notfall nicht unnötig Zeit zu verlieren, wird wahrscheinlich diese NEU-Vergabe notwendig sein. Für unseren Bauhof haben wir im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe eine neue Kipperwanne für einen Multicar im Wert von 2.604,78 € gekauft. Hier ist die Reparatur nicht mehr möglich.

Sachgebiet Bau:

Vor wenigen Tagen habe ich die Aufträge für die Sanierung der Straße „An der Grimme“, sowie den Verbindungsstraßen von Pfuhsborn nach Obertrebra, von Wormstedt nach Kösnitz und von Kösnitz nach Stobra unterschrieben. Hier gehen die Baumaßnahmen los.

Ein Dankeschön möchte ich unseren Stadträten Herrn Tim Kröhnert und Herrn Maik Tille, sowie unserem Amtsleiter Amt II, Herrn Jörg Hammer, aussprechen. Sie alle haben sich in ihrer Funktion als Mitglieder im Jugendhilfeausschuss des Kreises Weimarer Land dafür eingesetzt, dass unsere Idee, den Kindergarten in der Ortschaft Wickerstedt, im Jahr 2021 baulich zu erweitern. Die Erweiterung wird zu fast 80 % gefördert.

Die **Gesamtsumme der Baumaßnahme wird rund 370.000 €** betragen, die Fördersumme beträgt ca. 296.000 €.

Der Spielplatz in der Ortschaft Eckolstädt wurde fertiggestellt. Hier wurden rund **10.000 €** für unsere Kinder investiert.

Fertiggestellt wurde ebenfalls der Spielplatz im Ortsteil Neustedt. Der Ballfangzaun in der Ortschaft Ködderitzsch soll bis Jahresende aufgestellt werden.

Weiterhin wurde auf dem Friedhof in der Ortschaft Gebstedt der Zaun errichtet.

Die Errichtung der Sirenenanlage in der Ortschaft Gebstedt geht voran.

Ab dem 16. November 2020 beginnt die Straßenbaumaßnahme in der Sophienstraße.

Auch die Baumaßnahmen im DGH Reisdorf schreiten voran.

**Sehr geehrte Anwesende,
sehr geehrte Stadträte,
werte Einwohner,**

im Rahmen meiner Befugnisse habe ich die Verträge zur arbeitsmedizinischen Untersuchung unserer Beschäftigten mit der Amtsärztin Frau Dr. med. Baumbach unterschrieben.

Als Vorstandmitglied werde ich an der Sitzung der KIV GmbH am 19. November 2020 in Waltershausen teilnehmen.

In Vorbereitung stehen die Absprachen mit dem Staatssekretär Weil, um hier über das Projekt der Zukunft zu sprechen. Mit dem Apoldaer Bildungswerk wird über eine mögliche Kooperation zur Produktion der Begrüßungsteddys beraten. Mit dem Ziel der Sicherung des Schulgartens der Grundschule „Am kleinen Weinberg“ in Bad Sulza wird ein neues Konzept erarbeitet. Hier wird ein weiteres Gespräch mit der Direktorin der Grundschule Frau Erfurt und dem Schulverwaltungsamt (Frau Schwikal) erfolgen.

Bei einem Gespräch mit dem Stadtbrandmeister Falko Herrmann wurde der Feuerwehr folgendes vorgeschlagen:

1. Die Betreuer für die Jugendfeuerwehren mit der Juleica (Jugendleitercard) auszustatten.
2. Einen gemeinsamen Vertreter der Jugendfeuerwehren der Landgemeinde zu wählen. und
3. Zwei Personen zum Lehrgang als Erste Hilfe Ausbilder*innen anzumelden.

Mit diesen Maßnahmen würden wir im Kreis Weimarer Land eine Vorreiterrolle darstellen. Hier werde ich noch mit der Kreisjugendwartin der Jugendfeuerwehr Weimarer Land, Rebekka Oertel, ins Gespräch kommen.

Ich werde diesen Weg und das Ehrenamt weiterhin unterstützen und hoffe dabei auch auf Ihre Unterstützung.

Mit der Landrätin und Vertretern der Verwaltung wurde am heutigen Tag zum Thema Bürgerbus und Rettungswache Bad Sulza beraten. Im Rahmen Ihrer Funktion als Kreistagsmitglieder, im Aufsichtsrat der PVG oder im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss möchte ich dem Stadtrat Herrn Maik Tille und dem Amtsleiter Amt II, Herrn Hammer, für Ihr Engagement zum Thema Bürgerbus danken. Über die Sitzung zum Thema Pfefferminzbahn berichtete die TA Apolda sehr ausführlich.

Für uns als Landgemeinde ist es wichtig, die Bedeutung der Pfefferminzbahn für unsere Region durch ein touristisches Konzept der Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH und ein wirtschaftlich/gesellschaftliches Konzept durch die Verwaltung zu untermauern. Dazu soll eine Arbeitsgruppe durch das Land Thüringen auf den Weg gebracht werden. Die Vorsitzende des Kurort- und Ortschaftsentwicklungsausschuss und Stadträtin, Frau Dr. Elke-Martina Jung, wird die Arbeitsgruppe unterstützen.

Auf Grund der Pandemielage und den entsprechenden Allgemeinverfügungen informiere ich Sie:

1. Der diesjährige Bad Sulzaer Weihnachtsmarkt findet nicht statt.
2. Alle Grünschnitthaufen, welche für Traditionsfeuer genutzt werden sollten, können auf Antrag in den nächsten Tagen durch die Kreiswerke Weimarer Land abgeholt werden. Bitte informieren Sie sich hierzu beim Ordnungsamt.

Bei der Videokonferenz mit der Landrätin und den Bürgermeistern des Landkreises wurden diese Belange abgesprochen. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben diese Meinung mitgetragen. Ihre Gesundheit und Ihr Wohlergehen liegen uns am Herzen. Weiterhin informiere ich Sie über den Ablauf zum diesjährigen Volkstrauertag.

Ich werde meine Mitgliedschaft im Vorstand des Weimarer Land Tourismus beenden und nicht mehr zur Wahl stehen.

Nach Absprache mit unserer Kurdirektorin wird es zukünftig eine Arbeitsteilung in unserer Verwaltung in diesem Bereich geben.

Ich werde mich um die Themen Arbeit, Wirtschaft und Soziales kümmern, während Frau Kornhaas die Arbeitsfelder Tourismus, Kur und Kultur bearbeitet.

Sehr geehrte Anwesende,

getreu dem Anfangszeit ist es unsere Botschaft, weiterhin die Interessen Aller zu vertreten, auch wenn es für einige Mitglieder des Rates schwerfällt.

Das aber darf nicht zum Schaden unserer Bürger sein.

Ich werde im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung Konsequenzen fordern, wenn weiterhin nichtöffentliche Beratungen oder Inhalte dieser Sitzungen veröffentlicht werden.

Ich möchte klarstellen, dass ich mich zu den Anfragen oder Vorwürfen in der TA Apolda NICHT geäußert habe. Eine Richtigstellung habe ich nicht gefordert, was konsequent gewesen wäre.

§ 12 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung und § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung weisen auf die Verschwiegenheitspflicht hin. Wer diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, kann mit einem Ordnungsgeld bestraft werden.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht habe ich daher entschieden, mich zum Thema GWU NICHT zu äußern.

Ich stehe weiterhin für eine gemeinsame Zukunft in unserer Landgemeinde Stadt Bad Sulza mit Ihnen als Parlamentarier und den Bürgern in unseren Ortschaften.

Danke.

Ihr Bürgermeister Dirk Schütze

Beschlüsse der XII. Sitzung des Hauptausschusses vom 3. November 2020

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Hauptausschusssitzung durch den Hauptausschuss.

Öffentliche Sitzung

Beschlusnummer 54 - XII/ 2020

Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der XI. Sitzung des Hauptausschusses - öffentlicher Teil

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Landgemeinde Stadt Bad Sulza i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der XI. Hauptausschusssitzung vom 06.10.2020 - öffentlicher Teil – ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 55 - XII/ 2020

Beschluss über die Bezuschussung des Familienzentrums Charlotte

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt, dem Antrag des Instituts für angewandte Pädagogik e.V. (IFAP Apolda) auf finanzielle Bezuschussung des Familienzentrums Charlotte in Höhe von 24.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen. Ein Verwendungsnachweis ist der Stadt vorzulegen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 56 - XII/ 2020

Beschluss zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Thüringer E-Government-Richtlinie – Einbindung AutiSta an ThAVEL

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt den Bürgermeister der Stadt Bad Sulza zu ermächtigen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Thüringer E-Government-Richtlinie beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0 zu stellen.

Der Antrag umfasst folgende Zuwendungen:

1. Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen 6.957,68 EUR.
(Gliederung entsprechend Nummer 5.4.1 der Richtlinie)
2. Es wird die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 5.497,24 EUR beantragt.

Der Beschluss wurde angenommen.

Dirk Schütze

Bürgermeister

Beschlüsse der XIII. Sitzung des Stadtrates vom 12. November 2020

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Stadtratssitzung durch den Stadtrat.

Öffentliche Sitzung

Beschlusnummer 161 - XIII / 2020

Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der XII. Sitzung des Stadtrates vom 15.10.2020 - öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 42 Absatz 2 der ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der XII. Stadtratssitzung - öffentlicher Teil vom 15.10.2020 ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 162 - XIII / 2020

Beschluss zur Satzung der Stadt Bad Sulza für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Sulza (Hundesteuersatzung)

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die hier vorliegende Hundesteuersatzung ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 163 - XIII / 2020**Beschluss zum Geschäftsordnungsantrag**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt, dem Antrag des Stadtratsmitgliedes Herrn Maik Tille zur Aufnahme des § 8 Abs. 8 Straßenreinigungssatzung gemäß § 14 Abs. 1 Punkt 12 Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Sulza zuzustimmen.

In den vorliegenden Entwurf der Straßenreinigungssatzung soll § 8 Abs. 8 hinzugefügt werden:

- § 8 Abs. 8 Straßenreinigungssatzung lautet:
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerade Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungeraden Endziffern die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 164 - XIII / 2020**Beschluss der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sulza (Straßenreinigungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die hier vorliegende Straßenreinigungssatzung ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 165 - XIII / 2020**Beschluss zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Sulza (Baumschutzsatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die hier vorliegende Baumschutzsatzung ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 166 - XIII / 2020**Beschluss der Satzung der Stadt Bad Sulza über die Erhebung von Verwaltungskosten und die Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die hier vorliegende Verwaltungskostensatzung ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 167 - XIII / 2020**Beschluss der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Ködderitzsch**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die hier vorliegende Aufhebung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Ködderitzsch ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 168 - XIII / 2020**Beschluss der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Sulza (Sondernutzungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die hier vorliegende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Sulza ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 169 - XIII / 2020**Beschluss Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Sulza (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die hier vorliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Sulza (Sondernutzungsgebührensatzung) nebst Anlage ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 170 - XIII / 2020**Beschluss über die Vergabe von Bauleistung Sanierung Gradierwerk 2. BA Los 4 - Holzbau**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die Vergabe zur Baumaßnahme:

Sanierung Gradierwerk 2. BA, Los 4 - Holzbau, 2. Nachtragsangebot basierend auf dem geprüften Nachtragsangebot durch das Planungsbüro Nils Havermann an die Firma THUERESA GmbH, Oststraße 87, 99867 Gotha zu vergeben.

Die geprüfte Angebotssumme beträgt 236.871,06 €.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 171 - XIII / 2020**Entscheidungsübertragung gemäß § 26 Abs. 3 ThürKO**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt die Entscheidungsübertragung für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Integrierten energetischen Klimaquartierskonzeptes - Quartier „Thälmannring / Auf dem Walzel“ in Bad Sulza - gemäß § 26 Abs. 3 ThürKO vom Bau- und Vergabeausschuss an den Stadtrat der Stadt Bad Sulza.

Begründung:

Um die Kosten für eine separate Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses zu lediglich einem Tagesordnungspunkt zu sparen, soll die Vergabe der Baumaßnahme durch den Stadtrat erfolgen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 172 - XIII / 2020**Beschluss über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen Erstellung eines Integrierten energetischen Klimaquartierskonzeptes - Quartier „Thälmannring / Auf dem Walzel“ in Bad Sulza**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt auf der Grundlage des Vergabevorschlages des Bauamtes der Stadt Bad Sulza vom 26.10.2020 (Anlage), den Zuschlag für o.g. Architekten- und Ingenieurleistungen an DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Erfurter Straße 11, 99423 Weimar zu erteilen.

Die geprüfte Angebotssumme beträgt 99.792,57 €.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 173 - XIII / 2020**Beschluss zur finanziellen Beteiligung der Landgemeinde Stadt Bad Sulza am Bürgerbus für den Zeitraum Januar bis September 2021**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt eine finanzielle Beteiligung an den Kosten für den Bürgerbus in Höhe von 25 % des tatsächlichen Aufwandes (höchstens jedoch 1.050,00 €) für den Zeitraum Januar bis September 2021.

Die PVG (Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land) erfasst die Anzahl der Einsätze sowie der Fahrgäste, so dass eine tatsächliche Endabrechnung erfolgen kann.

Begründung:

Durch die PVG wurde die Busverbindung zwischen Bad Sulza und den Orten, die im Jahr 2013 nach Bad Sulza eingemeindet wurden, im Oktober 2020 eingestellt.

Der Landkreis Weimarer Land ist bereit, ab dem 01.01.2021 einmal wöchentlich einen Bus einzusetzen, wenn sich die Stadt Bad Sulza an den Kosten beteiligt.

Im Interesse der Bürger aus diesen Ortschaften wird die Kostenbeteiligung erklärt.

Der Beschluss wurde angenommen.

Dirk Schütze

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung der Stadt Bad Sulza für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Sulza (Hundesteuersatzung)

bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 12. November 2020, Beschluss-Nr. 162 – XIII / 2020, hat der Stadtrat die Satzung der Stadt Bad Sulza für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Sulza (Hundesteuersatzung), beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.11.2020, Faxeingang am 19.11.2020 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze

Bürgermeister

Satzung der Stadt Bad Sulza für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Sulza

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2020 (GVBl. S.396), hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 12. November 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet der Stadt Bad Sulza unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Zweihund oder jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gehalten wird.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so wird davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (4) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt werden.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet der Stadt Bad Sulza aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr:

a) für den Ersthund	40 €
b) für jeden weiteren Hund	70 €
c) abweichend von a) und b) für jeden gefährlichen Hund	500 €
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz gemäß § 7 anteilig für jeden angefangenen Monat zu ermitteln. Die Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.
- (3) Werden neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Absatz 1, Buchstaben a) bis b) erhoben.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (5) Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Buchstabe a).

§ 4

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder Gebrauchshunde, die zur Ausübung eines Gewerbes (z.B. Schausteller, Schäfer, Bewachungsdienst etc.) erforderlich sind,
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und welche ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „H“ oder „RF“ besitzen,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in tierschutzgesetzlich genehmigten Tierasylen, in gewerblichen Tierhandlungen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 benannten Sätze ermäßigt für:

1. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind,
2. Ersthunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Ersthunde, die nachweislich aus einer vertragsgebundenen Tieraufzuchtstation bezogen oder durch diese vermittelt wurden, für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolge-monat aus der Tieraufzuchtstation,
4. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zu Zuchtzwecken gehalten werden, mit mindestens einem rassereinen Hund im zuchtfähigen Alter und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a Tierschutzgesetz sind.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich an die Stadtverwaltung Bad Sulza zu stellen. Dazu sind der Stadtverwaltung Bad Sulza die entsprechenden Nachweise und Unterlagen vorzulegen.
- (3) Eine Steuerbefreiung und Steuerermäßigung kann mit einer Befristung, mit Bedingungen und unter Auflagen gewährt werden. Sie gilt nur für die Steuerschuldner, die sie beantragt und bewilligt bekommen haben.
- (4) Die Steuervergünstigung wird mit dem auf den Eintritt der Voraussetzungen folgenden Monat wirksam. Bei verspäteter Antragsstellung wird die Steuervergünstigung erst mit dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (5) Die Steuervergünstigung endet mit Ablauf des Monats in dem die Voraussetzungen letztmalig vorliegen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er vier Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Über den Zeitpunkt ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist das Datum der Abmeldung maßgeblich.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Stadtgebiet endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird zum 1. Juli in einem Jahresbetrag fällig.

Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung des Hundes oder danach spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres zu stellen.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Lauf eines Kalenderjahres, so ist die Steuer für das betreffende Jahr einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Bad Sulza auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer gemäß Absatz 2 zu entrichten.

§ 9**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt Bad Sulza kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 10**Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund im Stadtgebiet der Stadt Bad Sulza hält, sich anschafft oder mit einem solchen Hund zieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Bad Sulza mit den notwendigen Angaben schriftlich anzumelden. Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Absatz 4 ist dies bei der Anmeldung anzugeben.

(2) Der Steuerschuldner nach § 2 hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Bad Sulza abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nach § 4 oder § 5 weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung Bad Sulza anzuzeigen.

§ 11**Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Die Stadtverwaltung Bad Sulza übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Hundesteuermarke ist in geeigneter Weise (z.B. am Halsband) am Hund zu befestigen, sobald dieser die Wohnung oder den umfriedeten Grundbesitz des Hundehalters verlässt. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung an die Stadtverwaltung Bad Sulza zurückzugeben.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Bad Sulza die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ThürKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung Bad Sulza übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Vom Ausfüllen der Nachweisungen werden die Verpflichtungen nach § 10 nicht berührt.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nummer 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 1, Satz 2, bei der Anmeldung des Hundes nicht angibt, dass dieser als gefährlich im Sinne des § 1 Absatz 4 gilt,
- d) als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke sich aufhalten lässt,
- e) als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 2 die Hundesteuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadtverwaltung Bad Sulza nicht vorzeigt,
- f) als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- g) als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber entgegen § 11 Absatz 5 die von der Stadtverwaltung Bad Sulza übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen der Stadt Bad Sulza und der eingegliederten, ehemaligen Gemeinden außer Kraft:

- a) Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sulza vom 05. November 2013,
- b) Hundesteuersatzung der Gemeinde Ködderitzsch vom 10. Juni 2002,
- c) Hundesteuersatzung der Gemeinde Saaleplatte vom 05. Dezember 2011.

Bad Sulza, den 26.11.2020

Dirk Schütze
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sulza (Straßenreinigungssatzung)

bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 12. November 2020, Beschluss-Nr. 164 – XIII / 2020, hat der Stadtrat die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sulza (Straßenreinigungssatzung), beschlossen. Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtbehörde mit Schreiben vom 19.11.2020, Faxeingang am 19.11.2020 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sulza**(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019

(GVBl. S. 429) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 12. November 2020 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Bad Sulza beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes - ThürStrG - wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der gesamten geschlossenen Ortslage der Stadt Bad Sulza (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich der Radwege,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen,
- die Gehwege und deren Borde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenschnittpunkten und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Mitglieder der Straßenreinigungseinheit haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II. ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III. WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Bad Sulza.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – ThürVwZVG - in der jeweils gültigen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen über die Straßenreinigung außer Kraft:

- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Sulza vom 15. Juni 2006,
- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Saaleplatte vom 15. Juni 2006,
- Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Ködderitzsch vom 2. August 2016.

Bad Sulza, den 26.11.2020

Dirk Schütze
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Sulza (Baumschutzsatzung)

bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 12. November 2020, Beschluss-Nr. 165 – XIII / 2020, hat der Stadtrat die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Sulza, beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.11.2020, Faxeingang am 19.11.2020 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Sulza

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes - ThürNatG - vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) in Verbindung mit den §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 12. November 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Deutsche Mispel, Kirschlorch, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnußbäume und Eßkastanienbäume,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. Bäume auf Dachgärten,
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten, für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder

8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt (Ordnungsamt) schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Fall des Abs. 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 60 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zu mindestens gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 60 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 v. H. des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Abs. 4 Satz 2 bis 6 und Abs. 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten

Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

§ 6 Abs. 4 Satz 2 bis 6 und Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 und 5 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
4. entgegen § 6 Abs. 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen der Stadt Bad Sulza und der eingegliederten, ehemaligen Gemeinden außer Kraft:

- a) Baumschutzsatzung der Stadt Bad Sulza vom 27. April 1998,
- b) Baumschutzsatzung der Gemeinde Saaleplatte vom 20. April 2000.

Bad Sulza, den 23.11.2020

Dirk Schütze
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung der Stadt Bad Sulza

über die Erhebung von Verwaltungskosten und die Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung)

bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 12. November 2020, Beschluss-Nr. 166 – XIII / 2020, hat der Stadtrat die Satzung der Stadt Bad Sulza über die Erhebung von Verwaltungskosten und die Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung), beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.11.2020, Faxeingang am 23.11.2020 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bad Sulza über die Erhebung von Verwaltungskosten und die Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis

(Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubeschwerdenerklärung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2020 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 12. November 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt Bad Sulza erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

(2) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostenordnung), in der jeweils gültigen Fassung, für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich für anwendbar erklärt.

(3) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Bad Sulza für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 2 unberührt.

(4) Weitere Gebühren werden wie folgt erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Erteilung der Grundstücksverkehrs-genehmigungen	0,1 v. H. des Grundstückswertes	mind. 15 Euro, höchstens 250 Euro
2	Rücknahme oder Widerruf einer Grundstücksverkehrs-genehmigung	75 v.H. der Gebühr nach Nr. 1	

§ 2

Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten nachfolgende Verwaltungskostensatzungen außer Kraft:

- Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Sulza vom 17. Februar 2003,
- Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Saaleplatte vom 19. Juni 2013.

Bad Sulza, den 26.11.2020

Dirk Schütze
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung über die Aufhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Ködderitzsch

bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 12. November 2020, Beschluss-Nr. 167 – XIII / 2020, hat der Stadtrat die Satzung über die Aufhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Ködderitzsch, beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.11.2020, Faxeingang am 19.11.2020 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dirk Schütze
Bürgermeister

**Satzung
über die Aufhebung der Satzung
über die Erhebung der Grundsteuern
und Gewerbesteuer
(Hebesatz-Satzung)
der Gemeinde Ködderitzsch**

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 Abs. 1 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung am 12. November 2020 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Ködderitzsch über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern vom 20.10.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza vom 18.12.2014 (Nr. 13/2014), wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, den 20.11.2020

Stadt Bad Sulza
Dirk Schütze
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Eberstedt

Beschlüsse der IX. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eberstedt vom 9. November 2020

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Gemeinderatssitzung durch den Gemeinderat.

Öffentliche Sitzung**Beschlussnummer 145 - IX / 2020****Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der VIII. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eberstedt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt beschließt aufgrund des § 42 Absatz 2 der ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der VIII. Gemeinderatssitzung vom 31.08.2020 ohne Veränderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlussnummer 146 - IX / 2020**Beschluss über die Zustimmung zum Bauantrag, Baumaßnahme: Neubau einer Garage mit Abstellraum Matthias Radkowski**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt beschließt, dem Antrag vom 16.09.2020 für die Garage mit Abstellraum von Matthias Radkowski zuzustimmen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Hans-Otto Sulze
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen und Entlastung des Bürgermeisters/Beigeordneten der Gemeinde Eberstedt für die Haushaltsjahre 2014 - 2018

Gemäß § 80 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt in seiner Sitzung am 09.03.2020 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2014 - 2018 festgestellt und dem Bürgermeister und seinem Beigeordneten die Entlastung für die geprüften Jahre erteilt.

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen, die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung des Bürgermeisters/Beigeordneten liegen gemäß § 80 (4) ThürKO in der Zeit vom 04.01.2021 bis 17.01.2021 zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Bad Sulza, Abteilung Kämmerei, Markt 1, 99518 Bad Sulza zu folgenden Zeiten aus:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeister	Kämmerin
Hans-Otto Sulze	Rebekka Haake

Gemeinde Obertrebra

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Obertrebra vom 14. Oktober 2020

Öffentliche Sitzung**Beschluss zur Ermächtigung von Vertragshandlungen gemäß § 3 Abs. 2 ThürKitaG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertrebra beschließt, der gesetzlichen Pflichtaufgabe nach § 3 Abs. 2 ThürKitaG (Schaffung erforderlicher Plätze in Kindertageseinrichtungen für die Kinder der Gemeinde) mittels einer vertraglichen Regelung (Zweckvereinbarung) mit einer anderen Kommune nachzukommen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss-Nr. 18-VI/2020

Beschluss über die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Obertrebra.

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertrebra beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Niedertrebra.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss-Nr. 19-VI/2020

Dieter Feldrappe
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen und Entlastung des Bürgermeisters/Beigeordneten der Gemeinde Obertrebra für die Haushaltsjahre 2015 - 2019

Gemäß § 80 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obertrebra in seiner Sitzung am 25.11.2020 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2015 - 2019 festgestellt und dem Bürgermeister und seinem Beigeordneten die Entlastung für die geprüften Jahre erteilt.

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen, die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung des Bürgermeisters/Beigeordneten liegen gemäß § 80 (4) ThürKO in der Zeit vom 04.01.2021 bis 17.01.2021 zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Bad Sulza, Abteilung Kämmerei, Markt 1, 99518 Bad Sulza zu folgenden Zeiten aus:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeister	Kämmerin
Dieter Feldrappe	Rebekka Haake

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Obertrebra

bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2020, Beschluss-Nr. 19-VI/2020, hat der Gemeinderat die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Obertrebra, beschlossen. Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.11.2020, Faxeingang am 13.11.2020 bestätigt. Einer Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dieter Feldrappe
Bürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Obertrebra vom 14.11.2020

Aufgrund des §19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. den §§ 1, 2, 7, 7a und 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Gemeinde Obertrebra folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Obertrebra vom 25.09.2008 (bekannt gemacht im Amtsblatt der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza Nr. 11 vom 16.10.2008) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Obertrebra vom 08.04.2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza Nr. 4 vom 18.04.2013) wird hiermit rückwirkend zum 01.01.2019 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Obertrebra, am 14.11.2020

Dieter Feldrappe
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 25.11.2020, Beschluss-Nr. 23 – VII/2020, hat der Gemeinderat die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.12.2020, Faxeingang am 03.12.2020 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Dieter Feldrappe
Bürgermeister

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obertrebra am 25. November 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 Euro**.
- (2) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 Euro**.
- (3) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart **40,00 Euro**.

§ 3**Zahlung der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden im Voraus gezahlt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4**Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige das Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes entzogen oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obertrebra die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 1. Juni 2004 außer Kraft.

Obertrebra, den 03.12.2020

Dieter Felddrappe
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemeinde Schmiedehausen

Bekanntmachung

über die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen und Entlastung des Bürgermeisters/Beigeordneten der Gemeinde Schmiedehausen für die Haushaltsjahre 2015 - 2019

Gemäß § 80 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen in seinen Sitzungen am 12.10.2020 und 02.11.2020 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2015 - 2019 festgestellt und dem Bürgermeister und seinem Beigeordneten die Entlastung für die geprüften Jahre erteilt.

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen, die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung des Bürgermeisters/Beigeordneten liegen gemäß § 80 (4) ThürKO in der Zeit vom 04.01.2021 bis 17.01.2021 zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Bad Sulza, Abteilung Kämmerei, Markt 1, 99518 Bad Sulza zu folgenden Zeiten aus:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeister	Kämmerin
Bernd Otterstein	Rebekka Haake

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen

bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2020, Beschluss-Nr. 27/11/2020, hat der Gemeinderat die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen, beschlossen.
Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtbehörde mit Schreiben vom 05.11.2020, Faxeingang am 05.11.2020 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Bernd Otterstein
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen am 12.10.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Schmiedehausen.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Schmiedehausen ist eine selbstständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16).

§ 2**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThBKG, ferner die Sicherheitswache.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Schmiedehausen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung.

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch vorsätzlich beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Schmiedehausen Schadenersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Schmiedehausen in Frage kommen, ist diese Anzeige an den Bürgermeister der Gemeinde Schmiedehausen weiterzuleiten. Weiterhin ist bei Unfällen mit Verletzten oder gar mit Todesfolge über die Stadtverwaltung Bad Sulza, SG Kommunalversicherungen, sofort die Feuerwehrunfallkasse Thüringen zu informieren.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schmiedehausen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Schmiedehausen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und die feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung) erfolgreich abgeschlossen haben. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit, in diesem Fall jährlich, durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen und eine entsprechende amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Auf gemeinsamen Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahrs,
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) der Auflösung der Feuerwehr,
- f) durch Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister zu erklären.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Feuerwehrangehöriger:

- a) mehrfach unentschuldig vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen fernbleibt,
- b) einschlägige Vorschriften und die ihm dienstlich erteilten Weisungen missachtet,
- c) seine Dienstpflichten gröblich verletzt (z. B. durch unehrenhaftes Verhalten im Dienst, grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Trunkenheit im Dienst, dienstwidriges Benutzen oder vorsätzliches Beschädigen von Dienstkleidung, Geräten oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr),
- d) aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht mehr genügt und einer Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nicht zustimmt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeister oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenzen nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend)
- c) durch Tod.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schmiedehausen führt die Bezeichnung

„Jugendfeuerwehr Schmiedehausen“.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schmiedehausen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Schmiedehausen ist der Ortsbrandmeister.

Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Schmiedehausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu unterstützen.

(2) Der Ortsbrandmeister wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

(3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden von der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen anlässlich einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Wird wegen Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 6 dieser Satzung vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen angehört, Einwohner der Gemeinde Schmiedehausen ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung - ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schmiedehausen ernannt.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich, mit Begründung, beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet.

Die Wahlleitung für die Wahl des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreter obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.

(2) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zufur bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe der Bewerbung mitgeteilt. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Wahl ist öffentlich. Die Einladung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter gezogen wird. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen nach Abs. 5 kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 Durchführung von Brandsicherheitswachen

(1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen

- die nutzungsrechtlich zugelassene Personenzahl überschritten wird,
- pyrotechnische Erzeugnisse oder offene Feuer in Räumen verwendet werden und
- leicht entzündbare brand- und explosionsgefährliche Stoffe Verwendung finden.

(2) Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Ortsbrandmeister. Die Brandsicherheitswache erfolgt auf seine Weisung durch den Ortsbrandmeister.

§ 16 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen vom 20. März 2001 außer Kraft.

Schmiedehausen, den 26.11.2020

Bernd Otterstein
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2020, Beschluss-Nr. 28/11/2020, hat der Gemeinderat die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.11.2020, Faxeingang am 05.11.2020 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Bernd Otterstein
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 2. November 2020, Beschluss-Nr. 40/13/2020, hat der Gemeinderat die Hauptsatzung, beschlossen. Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.11.2020, Faxeingang am 16.11.2020 bestätigt. Einer Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Bernd Otterstein
Bürgermeister

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedehausen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen am 12.10.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 Euro**.
- (3) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart **40,00 Euro**.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden im Voraus gezahlt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4 Ruhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige das Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Schmiedehausen, den 26.11.2020

Bernd Otterstein
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Hauptsatzung

bekannt gemacht.

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen in der Sitzung am 2. November 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Schmiedehausen“.
- (2) Im Gemeindegebiet besteht ein Ortsteil mit dem Namen Lachstedt. Der Name des Ortsteils darf nur in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde geführt werden.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt eine Jungfrau mit Schwert und Waage.
- (2) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Schmiedehausen“ und zeigt inmitten das Gemeindewappen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadt Bad Sulza und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihr ehrenamtliches Mitwirken bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinde als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 26 € (sechszwanzig Euro) sowie ein Sitzungsgeld von 17 € (siebzehn Euro) für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € (fünfzehn Euro) je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitermäßnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € (zehn Euro) je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 20 € (zwanzig Euro) je Sitzung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag erhalten eine pauschale Entschädigung von 50 € (fünfzig Euro) je Tag.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 600 € (sechshundert Euro),
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 150 € (einhundertfünfzig Euro).

(7) Bestellt der Gemeinderat zur Anfertigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzungen einen Schriftführer, so erhält dieser eine Entschädigung von 25 € (fünfundzwanzig Euro) pro Sitzung.

(8) Bestellt der Gemeinderat zur Führung und Anfertigung einer Ortschronik einen Ortschronisten, so erhält dieser eine monatliche Vergütung von 30 € (dreißig Euro).

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Schmiedehausen erfolgt durch Veröffentlichung im gemeinsamen „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel.

Eine entsprechende Verkündungstafel ist aufgestellt bzw. angebracht:

- am Feuerwehrgebäude in der Dorfstraße 32

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der in Absatz 2 aufgelisteten Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen (z.B. Wahlbekanntmachungen) gilt Absatz 1 entsprechend, sofern Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmen. Ist eine fristgerechte Bekanntmachung im Amtsblatt nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung stattdessen durch Anschlag an der in Absatz 2 aufgelisteten Verkündungstafel.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.09.1999, letztmalig geändert am 08.03.2004, außer Kraft.

Schmiedehausen, den 26.11.2020

Bernd Otterstein
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nichtamtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Kirchspiel Bad Sulza

Ein Licht in finsterner Zeit?

Es war ein völlig anderes Jahr, verrückt und unberechenbar. Ebenso der Advent. Vertraute Lieder - wie klingen sie, wenn Sorge und Ungewissheit herrscht? Auf der anderen Seite - es gibt vielleicht mehr Besinnung, mehr Achtsamkeit. Das Weihnachtsfest begleitet von eher stillen Gedanken und dem Grüßen aus der Ferne?

Zumindest die Gebete, Lieder und Lesungen zu Weihnachten erzählen uns von der großen Freude der Christgeburt. Es ist eine umfassende Freude, denn Christus bringt Frieden, Versöhnung, Gemeinschaft und ein Stück Heimat in unsere Welt, die sonst für uns manchmal so zerissen, friedlos und einsam ist. Mit seiner

Begleitung wächst sicher auch wieder Gutes im neuen Jahr, bei uns und mit uns. Das lässt hoffen!

So bleibt zum Jahresausklang der Dank für viel Engagement und Mitdenken in den Kirchengemeinden, der Dank für gute Zusammenarbeit auch auf der kommunalen Ebene. Wir wissen zum jetzigen Zeitpunkt nicht wirklich, welche Veranstaltungen und Formate in unseren Gemeinden stattfinden können. Daher sind alle folgenden Termine vorläufig. Deshalb bitten wir, sich auch an den örtlichen Aushängen zu orientieren. Doch nehmen wir das Licht der Weihnacht mit hinein in unser Leben, für eine frohe und gesegnete Zeit!

Pfr. Matthias Uhlig

Geplante Veranstaltungen im Kirchspiel Bad Sulza 17.12.2020 - 19.01.2021

So 20.12. 4. Advent	10:00	Bad Sulza	Gottesdienst
Do 24.12. Heiligabend	13:30	Gebstedt	Christvesper
	15:00	Großheringen	Christvesper (Ort siehe Aushang)
	16:00	Auerstedt	Christvesper vor der Kirche
	16:00	Köderitzsch	Christvesper
	16:00	Reisdorf	Christvesper an der Kirche
	17:00	Bad Sulza	Christvesper im Kurpark
	21:00	Bad Sulza	Christnacht St. Mauritius
Fr 25.12. 1. Weihnachtstag	10:00	Bad Sulza	Weihnachtsgottesdienst
Do 26.12. 2. Weihnachtstag	14:00	Bergsulza Klosterhof	Andacht und Szenenspiel „Vom Himmel Hoch“
Do 31.12.	15:30	Auerstedt	Turmbblasen - Silvesterandacht
	17:00	Bad Sulza	Abendmahlsgottesdienst
Fr 01.01. Neujahr	14:00	Reisdorf	Gottesdienst zu Neujahr
Mi 06.01.	19:00	Bad Sulza	Musikalische Andacht zu Epiphania
So 10.01.	10:00	Bad Sulza	Gottesdienst
So 17.01.	10:00	Bad Sulza	Gottesdienst

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Belehrung über Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln
- Einlassmanagement (maximale Teilnehmerzahl nach Raumgröße)
- Kontaktverfolgung durch Eintragung in eine Teilnehmerliste, die im Pfarrbüro verbleibt (und nur auf Verlangen dem Gesundheitsamt zuzuleiten ist)
- Mindestabstand in der Kirche/Platzierung aller 1,5 m (außer Familienangehörige)

- Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes (Maskenpflicht)
- kürzere Gottesdienstformen mit weniger Gesang (dafür Orgelmusik)

**Evangelisches Pfarramt
des Kirchspiels Bad Sulza
Pfarrer Matthias Uhlig,
Kirchstr.12, 99518 Bad Sulza,
Tel. 0171 1717708**

Kirchgemeindeverband Niedertrebra

Veranstaltungshinweise & herzliche Grüße

Brich dem Hungrigen dein Brot, und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus! Wenn du einen nackt siehst, so kleide ihn, und entzieh dich nicht deinem Fleisch und Blut!

Jesaja 58,7

Liebe Leserin, lieber Leser,

irgendetwas stimmt nie. Regen statt Schnee, ein Bettler nach dem Friede-Freude-Eierkuchen-Kirchenbesuch vor der Kirche, keine Lorbeerblätter in der Bratensoße (oder zu viele?!), ein Trauerfall überschattet die Stimmung, der Onkel oder die Enkelin sind schlecht gelaunt oder leider abwesend, Weihnachtsprogrammhektik statt besinnlicher Augenblicke.

Die Reihe geht weiter: ein Stall statt eines Palastes als Geburtsort für einen König, Krippe statt Wiege. Ein Baby als Gottes Sohn statt eines Mächtigen. Dreckige Hirten statt Staatsbesuch auf rotem Teppich. Irgendetwas stimmt nie. Und inmitten dieser gebrochenen, fragmenthaften Wirklichkeit erkennst Du Spuren Gottes. Vielleicht da, wo Du alles sein lässt; wo sich im Unscheinbaren eine Wirklichkeit eröffnet unendlich wie der Sternenhimmel - eine Wirklichkeit bergend wie die Nähe eines lieben Menschen - eine Wirklichkeit rettend wie ein Ausweg im Lebenslabyrinth.

Spuren Gottes da, wo Du alles loslässt und doch gehalten bist. In aller Zerbrechlichkeit und Missstimmung und Ausschnitthaftigkeit. Da, wo Du still wirst und sich in die Stille hinein eine Melodie ergießt, die Dich zum Klingen bringt. Weihnachten ist ein guter Raum, um diese Wirklichkeit wie auf Zehenspitzen einmal auf sich wirken zu lassen, dieses Geschenk - die Nähe Gottes bei uns - vor allem anderen Besorgungsgut in die Hände zu nehmen und zu bewundern.

Das wünsche ich Ihnen zu Weihnachten in diesem Jahr: Augenzwinkernd und fehlerfreundlich über Unstimmigkeiten hinwegsehen - still werden und sich aus dem irdischen Trott heraus der Melodie des Himmels hingeben. Sie werden sie hören, achten Sie nur gut darauf! Bitte vergessen Sie in allem Ungemach nicht, ein Stück Licht in die Welt zu bringen: vielleicht mit einem Friedenslicht aus den Weihnachtsandachten für einsame Nachbarn und einer Spende für Menschen in Not über die Aktion „Brot für die Welt“. Danke vielmals!

Weihnachtliche Freude im Hier, und im Jetzt ganz besonders, möge Sie füllen - das wünschen der Gemeindegemeinderat mit Pfarrerin Cornelia Kühne

Offene Kirchen:

Dienstags 15-17 Uhr *Niedertrebra*
 Mittwochs 15-17 Uhr *Obertrebra*
 an Heilig Abend nachmittags

Andachten 17.12.20 - 17.01.21**Samstag 19.12.**

13.00 Uhr Trauerfeier für Bernd Pilz *Eberstedt*
 17.00 Uhr Weihnachtsandacht *Eberstedt*

Sonntag 20.12.

14.00 Uhr Weihnachtsandacht *Neustedt*

Heilig Abend 24.12.

15.30 Uhr Weihnacht auf dem Kirchhof *Flurstedt*
 16.30 Uhr Weihnacht am Kirchhof *Obertrebra*
 17.00 Uhr Weihnacht auf dem Kirchhof *Wickerstedt*
 17.30 Uhr Weihnacht am Schulpatz *Niedertrebra*

digitale Christvesper mit regionalem Krippenspiel unter
www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de

1. Weihnachtstag 25.12.

09.00 Uhr Weihnachtsandacht Kirche *Obertrebra*
 10.00 Uhr Weihnachtsandacht Kirche *Niedertrebra*

Altjahresabend 31.12.

17.00 Uhr Andacht *Wickerstedt*
 18.00 Uhr Andacht *Flurstedt*

Neujahr 1.1.21

14.00 Uhr Andacht *Niedertrebra*
 15.00 Uhr Andacht *Eberstedt*

Sonntag 10.1.

14.00 Uhr Andacht nach Epiphantias *Wickerstedt*

Informieren Sie sich auch über die Homepage:

www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt/bad-sulza-ii-kg-niedertrebra/

Digitale Angebote**Hörweg**

<https://www.ekmd.de/aktuell/corona/advent-weihnachten-ein-hoer-weg.html>

Kinder

www.kirche-mit-familien.jimdofree.com

Weihnachtsmarkt

13.12. 17 Uhr (u.m.) www.onlinekirche.net

Adventskalender

www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de oder www.ekmd.de

Telefonate / Besuche**Rufen Sie mich gerne an, wenn Ihnen nach einem Gespräch ist oder Sie ein Anliegen haben!**

Kontakt: Pfarrerin Cornelia Kühne, Dorfstraße 51, 99518 Niedertrebra

Tel: 036461-877800 • Mail: cornelia.kuehne@suptur-apolda.de

KGV Schöten und KG Kapellendorf**Heiligabend, 24.12.**

15.00 Uhr Wormstedt Gelände des „Tierisch-Menschlich e. V.“
 Stallweihnacht | Giese
 15.00 Uhr Stobra Christvesper | Walter
 15.00 Uhr Hammerstedt | Rogge
 15.00 Uhr Sulzbach | Christ
 16.00 Uhr Großbromstedt | Rogge
 16.00 Uhr Kösnitz Christvesper | Giese
 16.30 Uhr Kleinromstedt | Dr. Schwarz
 16.30 Uhr Utenbach | Stöckigt
 16.30 Uhr Pfuhsborn | Walter
 17.00 Uhr Oberndorf | Rogge
 17.30 Uhr Kapellendorf Burg Krippenspiel | Robscheit
 18.00 Uhr Schöten Christvesper | Walter

1. Weihnachtstag, 25.12.

10.00 Uhr Herressen Gottesdienst | Rogge
 10.00 Uhr Frankendorf | Rogge
 10.30 Uhr Hermstedt Weihnachtsgottesdienst | Walter

2. Weihnachtstag, 26.12.

10.00 Uhr Stobra Weihnachtsgottesdienst | Walter

1. So. n. Weihnachten, 27.12.

09.00 Uhr CA Gottesdienst | Dr. Böhm
 10.00 Uhr Utenbach Gottesdienst | Walter

Silvester, 31.12.

18.00 Uhr Großbromstedt Lichterkerche | Rogge
 18.00 Uhr Schöten Jahresschlussgottesdienst | Walter

Neujahr, 01.01.

10.00 Uhr Herressen | Rogge
 10.30 Uhr Wormstedt Neujahrgottesdienst | Walter

2. So. n. Weihnachten, 03.01.

09.00 Uhr CA Gottesdienst | Dr. Böhm
 10.00 Uhr Sulzbach | Rogge

Epiphantias, 06.01.

10.30 Uhr Schöten Dreikönigssingen | Walter



Wir laden ein zu unseren nächsten Gottesdiensten

und samstags zu Gebet und Abendläuten

17.00 Uhr **Utenbach** 18.00 Uhr **Wormstedt**

2. Advent

6. Dezember

9.00 Uhr	Utenbach	Gottesdienst
10.30 Uhr	Hermstedt	Gottesdienst

Donnerstag

10. Dezember

19.00 Uhr	Wormstedt	KGV Gemeindefürsorge
-----------	------------------	-----------------------------

3. Advent

13. 12.

14.00 Uhr	Sulzbach	Gottesdienst
		zur Einführung v. Pfarrer Aaron Rogge



4. Advent

20. 12.

9.00 Uhr	Utenbach	Gottesdienst
10.30 Uhr	Schöten	Gottesdienst (KD F. Döbel)

Heiligabend

24. Dezember

15.00 Uhr	Wormstedt	Krippenspiel (Gelände Tierisch-Menschlich e. V.)
15.00 Uhr	Stobra	Christvesper
16.00 Uhr	Kösnitz	Christvesper
16.30 Uhr	Pfuhlsborn	Christvesper
16.30 Uhr	Utenbach	Christvesper
18.00 Uhr	Schöten (KD: Frömchen)	Christvesper



1. Weihnachtstag

25. Dezember

10.30 Uhr	Hermstedt	Weihnachtsgottesdienst
-----------	-----------	------------------------

2. Weihnachtstag

26. Dezember

10.00 Uhr	Stobra	Weihnachtsgottesdienst
-----------	--------	------------------------

1. Sonntag nach d. Christfest

27. Dezember

10.00 Uhr	Utenbach	Gottesdienst
-----------	----------	--------------

Silvester

31. Dezember

18.00 Uhr	Schöten	Jahresschlußgottesdienst (KD: Friedrich)
-----------	---------	--

Neujahr

1. Januar 2021

10.30 Uhr	Wormstedt	Neujahrsgottesdienst
-----------	-----------	----------------------

Mittwoch, 6. 1. Heilige Drei Könige/Epiphania

20 + C*M*B* + 21

18.00 Uhr	Schöten	Dreikönigsandacht
		(KD: A. Walter)



Alle Veranstaltungen finden unter Vorbehalt der aktuellen Verordnungen statt!!

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

ERINNERN. MAHNEN. HANDELN.

Zentrale Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag 2020

Auch in diesem Jahr fand eine zentrale Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag statt. Leider konnte sie nicht am geplanten Ort in Wormstedt stattfinden.

Seit 2018 finden die zentralen Veranstaltungen in unseren Ortschaften statt. Im Nachgang wird noch eine Kerze am Denkmal in Bad Sulza aufgestellt.

Gemeinsam mit Vertretern des Stadtrates, einiger Ortschaftsbürgermeister*innen, des Bad Sulzaer Pfarrers und auch Vertretern des Vereines „Fürstenstraße der Wettiner“ wurde am Denkmal in der Ludwig-Wiegand-Straße in Bad Sulza mit einem Kranz und Kerzen aufgerufen, immer daran zu denken, wie wichtig der Frieden war und ist.

Gerade die vielen Toten der Weltkriege rufen uns zu, sie NIE zu vergessen.

Aus diesem Grund muss 2021/2022 auch dieses zentrale Denkmal saniert werden, um so auch den Toten wieder einen Namen zu geben.

Die vielen Namen sind es, die solche Erinnerungen vermenschlichen. So erhalten die Toten wieder ein Gesicht.

ERINNERN. MAHNEN. HANDELN.

Das ist unsrer Versprechen.

Dirk Schütze

Bürgermeister Stadt Bad Sulza

Heinz-Jürgen Kronberg

Beigeordneter



Was gibt es Neues um die Weihnachtszeit in der Tourist-Information:

WeihnachtsWichtelGeheimtippGeschenke

In der Tourist-Information in der Ludwig-Wiegand-Straße 15 in Bad Sulza wartet in diesem Jahr ein regionales Geschenkeldchen auf Sie. Vom kleinen Wichtelmitbringsel, über ausgefallene Solepräsente bis hin zum stilvollen Weingeschenk findet sich für jeden das Passende. Gern stellen wir Ihnen Ihr individuelles Weihnachts-Wunschkpaket zusammen oder nehmen Vorbestellungen an. Rufen Sie uns einfach unter 036461 8210 an oder mailen Sie uns unter info@bad-sulza.de, auch zur Abstimmung eines Abholtermins - vor allem auch, um große Menschenansammlungen zu vermeiden.

Alle unsere Bad Sulzaer Produkte sind in Handarbeit mit regionalen Partnern produziert, das heißt nur solange der Vorrat reicht. Was halten Sie zum Beispiel von einer Box für Oma mit regionalen Brotaufstrichen bestehend aus Honig, Weingelee und Solemarmelade süß verpackt. Oder haben sie vielleicht schon einmal eine Prinzessin verschenkt? Bei uns gibt es den original Prinzessinnenwein von Julia II., der amtierenden Thüringer Weinprinzessin. Passend dazu die Weingläser und gegen kalte Füße mit Bad Sulzaer Weinwandersocken ergänzt.

Unser Weihnachtsgeschenk-Geheimtipp: unser Lakritztagetes-Solelikör! Dieser verdaut gut gekühlt jeden noch so leckeren Weihnachtsbraten!

Öffnungszeiten über die Feiertage

Das Team der **Tourist-Information** in der Ludwig-Wiegand-Straße 15 ist von Montag bis Freitag von 14:00-17:00 Uhr und am Samstag von 11:00 bis 15:00 Uhr für Sie da. Also für alle „Spätzünder“, was Weihnachtsgeschenke angeht, bekommen wir das bis zum 23. Dezember gelöst!

Vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 3. Januar 2021 bleiben beide Tourist-Informationen geschlossen. Ab dem 4. Januar sind wir wieder für Sie in unserem historischen Inhalatorium da.

Der Wandelgang unseres **Gradierwerks „Louise“** ist noch bis zum 18. Dezember täglich von 10:00 - 16:00 Uhr geöffnet. In der Zeit vom 19. Dezember bis einschließlich 27. Dezember macht „Louise“ ein kleines Weihnachtspäuschen. Vom 28. bis 30. Dezember kann wieder tief durchgeatmet werden. Der 31. Dezember sowie der Neujahrstag bleibt das Gradierwerk „Louise“ noch einmal geschlossen. Ab dem 2. Januar 2021 starten wir dann ins neue Gradierjahr.

Unsere **Bibliothek** schließt für dieses Jahr ihre Türen. Aufgrund des Umzugs von der Ludwig-Wiegand-Straße zurück ins Inhalatorium können Bücher erst ab dem 04. Januar 2021 ausgeliehen werden. Bis zum 23. Dezember können Bücher in der Ludwig-Wiegand-Straße zurückgegeben werden. Wir bitten um Verständnis.

Aktuelles zu unseren Baustellen

Was machen eigentlich Bad Sulzas Baustellen?

Im **historischen Inhalatorium** wird fleißig geräumt und gewerkelt. Der Umbau befindet sich in den Entzügen. Ein Umzug der Tourist-Information zurück ins Inhalatorium ist bereits Mitte Dezember geplant.



Baumpflanzung zur Erinnerung an die Deutsche Einheit vor 30 Jahren

Auf Grund von Sanierungsarbeiten an der Spitzkehre zwischen der Oberen Marktstraße und der Unteren Marktstraße mussten zwei vorhandene Bäume entfernt werden.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wurde am 15. November 2020 auf Vorschlag des Beigeordneten, Herrn Heinz-Jürgen Kronberg an dieser Stelle ein neuer Baum, genauer gesagt, eine DEUTSCHE EICHE gepflanzt.

Mit der Pflanzung dieser Eiche sollte gleichzeitig symbolisch an das 30-jährige Jubiläum der Deutschen Einheit erinnert werden. Dabei waren, unter Einhaltung der Hygienevorschriften, Vertreter des Stadtrates nebst Beigeordneten und Bürgermeister, die Vorsitzende des Kurort- und Entwicklungsausschusses, Vertreter des Vereines „Fürstenstraße der Wettiner“, der Bad Sulzaer Pfarrer und einige Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsbürgermeisterinnen anwesend.

So unterschiedlich unsere Sichtweisen auf die Vergangenheit waren und sind, so stellen sie doch einen Teil unseres Lebens dar.

Ihr Dirk Schütze

Bürgermeister der Stadt Bad Sulza

Ihr Heinz-Jürgen Kronberg

Beigeordneter

Die Tourist-Information öffnet voraussichtlich ab 04.01.2021 wieder ihre Pforten. Ein offizieller Einweihungstermin wird noch bekannt gegeben.

Auch am **Gradierwerk „Louise“** wird weiterhin fleißig gebaut. Die Schäden an der Zerstäuberhalle waren weit größer als ursprünglich vermutet. Daher kommt es nun zu einer viel umfangreicheren und zeitaufwendigen Sanierung. Wir bitten weiterhin um Geduld.

Das neue **Servicegebäude** am Wohnmobilstellplatz wird mehr und mehr sichtbar. Die Bodenplatte ist bereits gegossen. In diesem Jahr werden hier sogar noch die Wände gestellt.

Am Stadtrand wird ebenfalls gebaut an unserer **Siedepfanne 5**. Hier wurde der Brodempfang, der zum Dunstabzug dient, abgehängt. Nun wird eine neue Tragwerkkonstruktion gebaut, indem der Brodempfang anschließend wieder eingehängt wird. Eine Fertigstellung ist im März 2021 geplant.

Weihnachtsgrüße

Auf diesem Wege senden wir Ihnen und Ihren Familien in dieser ungewöhnlichen Zeit einen Hauch von Magie. Lassen Sie sich von der Vorfreude Ihrer Kinder und Enkel anstecken. Backen Sie Plätzchen, dekorieren Sie Ihr Heim, machen Sie es sich gemütlich bei Kerzenschein und entdecken Sie Bad Sulzas Lichterzauber bei einem entspannten Spaziergang.

Lassen Sie das Kleine groß werden und finden Sie gelassen und froh Ihren Weg ins neue Jahr.

Frohe Weihnachten, einen guten Start uns neue Jahr und bleiben Sie alle gesund!

Melanie Kornhaas und das gesamte Team der Tourist-Information, Kurgesellschaft und & Bibliothek!



Die Thüringer Weinprinzessin Julia II wünscht Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr.

Amtliches Gutachten zur Luftqualität

Bad Sulza weiterhin Soleheilbad

Im Oktober erhielt es die Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH schriftlich. Bad Sulza ist für weitere 10 Jahre anerkanntes Soleheilbad. Der Deutsche Wetterdienst stellt ein amtliches Gutachten zur Luftqualität in Bad Sulza aus.

Ein ganzes Jahr lang wurden wöchentlich zwei Messproben ins Labor gesendet und nun endlich die positive Nachricht: Bad Sulza ist weiterhin Soleheilbad. Alle lufthygienischen Voraussetzungen wurden ohne Einschränkungen erfüllt. Messstelle im Kurgebiet waren hier eine Wiese an der Sophienklinik und eine weitere verkehrsbezogene Messung fand am Saline- und Heimatmuseum in Bahnhofsnähe statt. Im gesamten Zeitraum fanden keinerlei Überschreitungen der Kurzzeit-Richtwerte statt. Die letzte Messung lag bereits 12 Jahre zurück. Bad Sulzas Freude über das erneute Prädikat ist groß. Es darf also weiterhin tief durchgeatmet werden.

Kurgesellschaft Heilbad Bad Sulza mbH

Startschuss zur Nutzung der WLAN-Hotspots in Bad Sulza

Am 13.11.2020 konnten 2 von 3 WLAN-Hotspot-Bereiche in der Stadt Bad Sulza in Betrieb gehen.

Den Bürgerinnen und Bürgern steht nun im Bereich des Marktplatzes und im Freibad / am Caravanstellplatz kostenfreies Internet zur Verfügung. Ein weiterer Bereich im Kurpark wird Anfang 2021 freigegeben.

Gefördert wurde die Errichtung der Hotspots zu 100 % von der Thüringer Aufbaubank im Rahmen der *Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen*. Die Maßnahme wurde vom Breitbandpaten des Landkreises Weimarer Land und dem Bauamt der Stadt Bad Sulza begleitet. Ausführende Firma war die Thüringer Netkom GmbH. Zur Nutzung der kostenfreien Internets muss auf einem mobilen Gerät unter den WLAN-Einstellungen das Netzwerk *FreeWifi-Bad-Sulza* ausgewählt und den Nutzungsbedingungen zugestimmt werden.

Für Rückfragen können Sie sich gern an den Breitbandpaten des Landkreises Weimarer Land, Herrn Danny Grolms, unter 03644/540-655 oder an das Bauamt der Stadt Bad Sulza, Frau Yvonne Hackbart unter 036461/241-41 wenden.



Kindertagesstätte „Carl Spaeter“

Die Vorweihnachtszeit ist im vollen Gange. Alles ist festlich geschmückt und hergerichtet, Weihnachtslieder werden gesungen und die Kinder sind aufgeregt über das bevorstehende Fest. Nicht nur daheim, auch bei uns in der Kindertagesstätte wird das Öffnen des selbstgebastelten Adventskalenders täglich mit großer Spannung erwartet. Und genau diese Freude wollten die Kinder und Erzieher der Kita „Carl Spaeter“ auch anderen zuteil kommen lassen. Seit langer Zeit schon stehen das DRK-Seniorenpflegeheim Bad Sulza und unsere Kita im engen Kontakt. Regelmäßig besuchen die Kinder die Senioren und brachten das ein oder andere Ständchen.

Auch das im vergangenen Jahr ins Leben gerufene Projekt „Ich zeig Dir meine Welt“, im welchen ein wöchentlicher Besuch mit gemeinsamen Aktivitäten stattfand, rief beiderseits große Begeisterung hervor. Aufgrund der aktuellen Situation und den bestehenden Einschränkungen kann dieser Austausch leider nicht mehr stattfinden. Deshalb hat sich die Kita zusammen mit den Kindern etwas einfallen lassen. Ein besonderer Adventskalender für die Senioren sollte es sein. Bastelideen, Geschichten, Lieder, Gedichte, Malvorlagen oder auch Bewegungsgeschichten wurden zusammengetragen und in 24 Kalendertütchen verpackt. Gesammelt in einem großen, weihnachtlich geschmückten Karton wurde sich aufgemacht und dieser am Pflegeheim im Namen aller abgegeben, mit dem Gedanken allen noch ein wenig mehr weihnachtliche Vorfriede zu bereiten.

Die Erzieher und Kinder der Kita „Carl Spaeter“ wünschen allen eine frohe, besinnliche und vor allem gesunde Weihnachtszeit!



Toskana Schule Bad Sulza

Liebe Leserinnen und Leser,

dieses verrückte Jahr 2020 neigt sich seinem Ende zu. Wer von uns hätte sich Silvester 2019 träumen lassen, dass unser ganzes Denken und Handeln fast ein ganzes Jahr von einem winzig kleinen Virus geprägt wird. Aber auch nach dem Jahreswechsel, und das ist sehr sicher; werden wir nicht wieder zu unserer früheren Normalität zurückkehren können. Für uns Schüler bedeutet das, wir werden auch in Zukunft anders lernen müssen. Damit dabei keiner auf der Strecke bleibt, ist es besonders wichtig aufeinander acht zu geben und sich gegenseitig wo es nur geht zu helfen. Und übrigens, andere in sozialen Netzwerken zu unterstützen ist viel cooler und besser für euer Selbstwertgefühl, als sie zu mobben. **Probiert es doch einfach mal aus!**

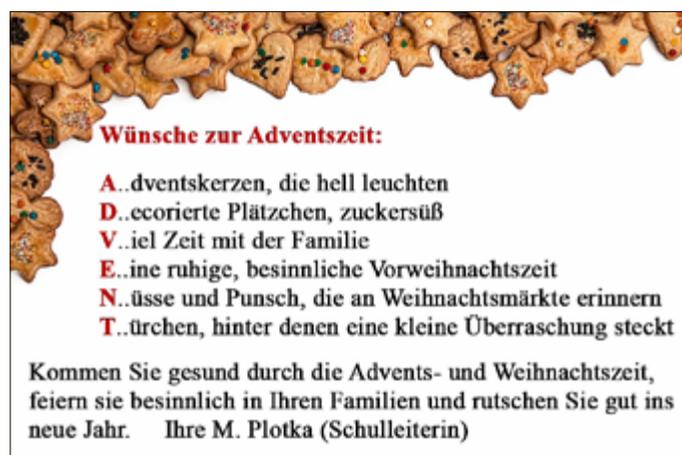
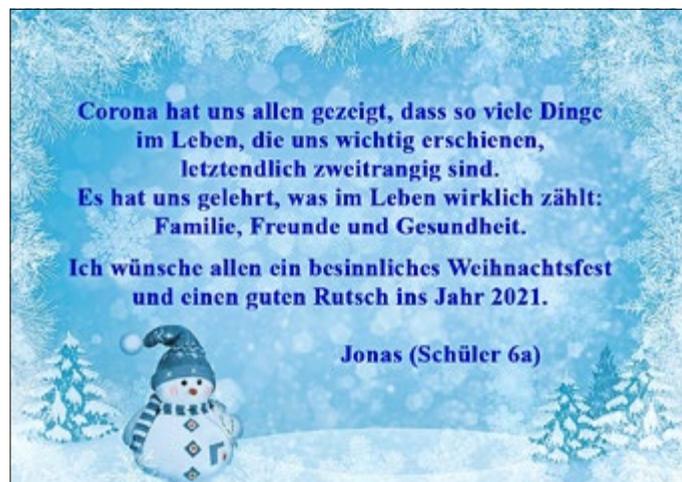
Bevor wir einen Mitschüler, eine Lehrerin und unsere Schulleiterin zu Wort kommen lassen, wollen wir uns noch beim Ortschaftsrat von Bad Sulza bedanken. Und zwar für die finanzielle Unterstützung, welche den Kauf einer digitalen Spiegelreflexkamera durch den Förderverein der Toskana-Schule ermöglicht hat. **Herzlichen Dank dafür!**



Diese wird uns bei der Öffentlichkeitsarbeit und für die Schülerzeitschrift gute Dienste leisten. Darüber hinaus soll sie auch die verschiedenen Unterrichtsfächer bereichern. Abschließend wünschen wir euch allen noch eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen nicht ganz so feuchten, jedoch fröhlichen guten Rutsch ins neue Jahr.

**Viel Spaß beim Lesen und bleibt gesund!
Tschüss, bis nächstes Jahr.**

Eure Redaktion der Schülerzeitschrift.



**Familienzentrum Charlotte
in Bad Sulza**



www.facebook.com/FZ.BadSulza

Auf unserer Facebook-Seite findet Ihr unseren digitalen Adventskalender für Familien - lasst Euch überraschen!



Wir wünschen allen Familien ein schönes Weihnachtsfest und einen gesunden Start ins neue Jahr.

Bis bald im Familienzentrum Charlotte
Romy Kleinicke - Leiterin und Kristin Märten - Mitarbeiterin

**Ihr Engagement bei Ourchild e.V.
über den Bundesfreiwilligendienst**

Das internationale Kinderhilfswerk - Ourchild e.V. in Bad Sulza setzt sich dafür ein, die Zukunft von benachteiligten Kindern und Jugendlichen weltweit und nachhaltig zu verbessern.

Wir fördern Schulen, Ausbildung für Straßenkinder, aber auch in Deutschland Projekte für traumatisierte Kinder und Jugendliche. Derzeit bieten wir eine bezahlte Stelle im Bundesfreiwilligendienst für eine Unterstützung von 20 - 40 Stunden in der Woche (nach Absprache) bei der Büroarbeit, z.B. Mithilfe beim Versenden von Berichten, die Arbeit mit dem E-Mailprogramm Outlook und in der Öffentlichkeitsarbeit an.

Jugendliche, Arbeitssuchende, auch Rentner, die sich noch etwas dazuverdienen möchten, sind willkommen. Es gibt keine Altersbeschränkung.

Dauer der Stelle: mindestens ein Jahr. Beginn: ab 01.02.2021

Bewerbungen nehmen wir ab sofort entgegen.

Das Büro befindet sich in Bad Sulza, Rudolf-Gröschner-Straße 11.

Mehr Infos: www.ourchild.de

Ansprechpartner: Sandra Stock

Kontakt: 036461 92081

Ortschaft Auerstedt



Ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr wünschen allen Einwohnern unserer Ortschaft und der Landgemeinde der Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsrat Auerstedt.

Ein Jahr voller Einschränkungen und Entbehrungen liegt hinter uns, wir hoffen im Laufe des nächsten Jahres wieder an unser kulturelles und gemeinschaftliches Dorfleben der Vorjahre anknüpfen zu können.

Kay Kirsche
Ortschaftsbürgermeister

Weihnachtsgrub



*Ein frohes Weihnachtsfest
ein paar Tage Ruhe, Zeit,
spazieren zu gehen
und die Gedanken schweifen
zu lassen.*

*Zeit für sich, für die Familie.
Zeit, um Kraft zu sammeln
für das neue Jahr.*

Wir wünschen Euch ein 2021 ohne Angst, ohne große Sorgen, ein Jahr mit so viel Energie, wie man braucht, um zufrieden zu sein, und nur so viel Stress, wie man verträgt, um gesund zu bleiben.

Wir bedanken uns für die Hilfe und Unterstützung der Feuerwehr. Ein besonderes Dankeschön geht an unseren Ausbilder Jens Brauer für seine unermüdliche Geduld und die Fähigkeit, jede Ausbildungsstunde zu etwas besonderem zu machen.

Dank der Familie Weichelt konnte auch in diesem Jahr wieder ein Weihnachtsbaum in der Gemeinde aufgestellt und geschmückt werden.

Mandy Fratzscher
Freiwillige Feuerwehr Auerstedt - Reisdorf & FFW Auerstedt e.V.

Auerstedter Denkmal erstrahlt im neuen Glanz

In diesem Jahr hat sich die Ortschaft Auerstedt intensiv um die Restauration und Instandhaltung des Auerstedter Obelisken bemüht. Das Denkmal wurde am 27. August 1905, rund 100 Jahre nach der Schlacht bei Jena und Auerstedt, eingeweiht.

Mithilfe von Spendengeldern der Auerstedter Jagdgenossenschaft und der finanziellen Unterstützung der Landgemeinde Bad Sulza konnte im Frühjahr mit den Restaurationsarbeiten am oberen Teil des Denkmals begonnen werden. Durch den Steinmetzmeister Andreas Kula aus Bad Sulza wurden zunächst die porösen Stellen des Aufputzes entfernt. Im Anschluss wurde eine neue, witterungsbeständige Putzschicht aufgetragen.

Die Firma Elektro Kirsche aus Auerstedt sponserte und installierte im Sommer die neue Beleuchtung, sodass auch am Abend das Denkmal nun für jedermann sichtbar ist.

Gegenüber wurde mit weiteren Spendengeldern durch die Jagdgenossenschaft Auerstedt eine Sitzgelegenheit mit freiem Blick auf das Denkmal installiert.

Im Spätherbst beauftragte und finanzierte der Historische Verein 1806 Auerstedt e.V. und die Ortschaft Auerstedt, die Firma Dr. Joachim Schilling Recycling und Entsorgungstechnik aus Apolda. Das gesamte Denkmal wurde durch die Firma mit dem Sandstrahler bearbeitet, sodass nun auch der untere Teil, der Sockel und die Treppenstufen von Witterungsrückständen befreit sind.

Pünktlich zur Weihnachtszeit erstrahlt unser Denkmal im neuen Glanz. Die Freiwillige Feuerwehr Auerstedt stellte wie jedes Jahr den Weihnachtsbaum auf und schmückte ihn mit selbstgestaltetem Baumschuck und der Kirmesverein Auerstedt e.V. kümmerte sich um die Dekoration am Denkmal.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Sponsoren und Vereinen, die sich in diesem Jahr an der Erneuerung des Denkmals beteiligt haben.

Wir wünschen allen Einwohnern von Auerstedt und der Landgemeinde Bad Sulza eine besinnliche Vorweihnachtszeit und ein frohes Weihnachtsfest im Kreis der Familie.

Karina Wille-Wasmund



Wir wünschen allen in dieser schwierigen Zeit ein besinnliches Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Glück, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.



Bleiben Sie gesund!
FC Auerstedt

Nächstenliebe in Auerstedt

Wie jedes Jahr spenden die „Auerstedter Spatzen“ zu Weihnachten etwas von ihren Spielsachen an die Apoldaer Tafel. Die Kinder lernen, dass es auch Menschen gibt, die nicht so viel besitzen und sich über ein Geschenk zu Weihnachten sehr freuen. Gemeinsam mit ihren Eltern haben die Kinder zuhause ein Spielzeug aussortiert und gespendet. Leider lässt die aktuelle Situation keine Kinderweihnachtsfeier bei der Tafel zu, da es trotz Corona bedürftige Kinder gibt, wird den Kindern bei der Essensausgabe ein kleines Geschenk überreicht. Wir möchten allen Kindern und Eltern für die Spendensammlung danken und wir hoffen wir können ein paar Kinderherzen erfreuen.

Leider konnte unser diesjähriger Weihnachtsmarkt im Garten nicht stattfinden, wir haben trotzdem gemeinsam mit den Kindern ein paar Geschenke gebastelt und im Eingangsbereich einen kleinen Weihnachtsmarkt aufgebaut. Einige Eltern haben uns eine kleine Spende gegeben, welche unseren Kindern zu Gute kommt. Unser langersehntes Erzähltheater wird davon finanziert. Das Kita-Team möchte allen Eltern für das sehr aufregende und turbulente Jahr 2020 danken.

Ein fröhliches, besinnliches Weihnachtsfest und viele schöne Stunden im Kreise ihrer Familie wünschen die Erzieher und Kinder aus Auerstedt!



Kein Backhausfest 2021

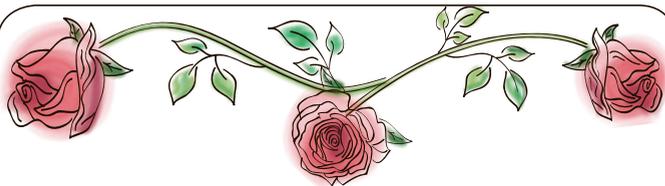
Aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) haben wir die schwierige Entscheidung getroffen, das 25. Backhausfest der Neuzeit in Auerstedt abzusagen.



Gern hätten wir zu den Klängen des Orchesters der Vereinsbrauerei Apolda, herrlich duftendem Brot aus dem Bauernbackofen sowie hausbackenem Kuchen der Auerstedter Backfrauen, Skat- und Doppelkopfrunden und den üblichen 150 Liter Freibier den Nachmittag mit unseren Gästen zusammen verbracht. Die aktuelle Situation lässt es derzeit aber leider nicht zu.



Ortschaft Bad Sulza



Ehejubiläum

Zum Fest der Eisernen Hochzeit,

die das Ehepaar **Horst und Ilse Bauer** am **14. Januar 2021** feiert, gratulieren wir auf das Herzlichste und wünschen beste Gesundheit, persönliches Wohlergehen und noch viele gemeinsame Jahre.

Dieter Kranich
Ortschaftsbürgermeister

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unserer Jubilarin recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen

am 20.01. Frau Gisela Winter zum 70. Geburtstag

Dieter Kranich
Ortschaftsbürgermeister



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Bad Sulza,

das Jahr neigt sich dem Ende, Weihnachten steht vor der Tür und die Vorfreude ist bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet.

Auch wenn wir beim diesjährigen Fest mit Einschränkungen leben müssen, wünschen wir Ihnen von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten. Genießen Sie die Feiertage im engsten Kreis Ihrer Familie!

Für das kommende Jahr wünschen wir Ihnen Zuversicht und vor allem Gesundheit!

Ihr Ortschaftsrat Ortschaftsbürgermeister
Bad Sulza Dieter Kranich

Seniorenweihnachtsfeier abgesagt!

Die Bad Sulzaer Seniorenweihnachtsfeier, welche jedes Jahr gerne von unseren Senioren besucht wird, kann in diesem Jahr coronabedingt nicht stattfinden. Dies bedauern wir sehr!

Auf diesem Wege wünschen wir allen Senioren der Ortschaft Bad Sulza ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Ortschaftsrat
Bad Sulza
Ortschaftsbürgermeister
Dieter Kranich



Weihnachtsgrüße

Frohe Weihnachten

Meine lieben Sänger und Sängerinnen, treue Zuhörer unserer Konzerte.

Dieses Jahr durften wir keine Lieder singen und zu Weihnachten ist es sehr schade, doch wir hoffen dass dies nächstes Jahr gelingen.

Ich wünsche euch allen eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das neue Jahr.

Mit Sängergrüßen
Solestädter Gesangverein Bad Sulza e.V.
Vorsitzende Martina Höss



Weihnachtsgrüße

Wir wünschen unseren Mitgliedern, ihren Familien und allen Freunden der AWO ein schönes Weihnachtsfest sowie ein gutes und gesundes neues Jahr. Für 2021 wünschen wir beste Gesundheit, Zufriedenheit und Wohlergehen.

Zum Jahresende möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich bei allen bedanken, die uns in dieser etwas anderen Zeit in der Seniorenbegegnungsstätte die Treue gehalten haben. Es war in diesem Jahr nicht immer einfach die Arbeit aufrecht zu erhalten. Doch irgendwie ging es immer weiter und die Kontakte blieben. Dafür mein Dank an Frau Seehrich und ihre Helfer.

Hoffen wir, dass im neuen Jahr bald wieder der gewohnte Alltag in die Begegnungsstätte zurückkommt, und die Besucher schöne Stunden erleben können.

Monika Mehle
Vereinsvorsitzende
AWO-Ortsverein Bad Sulza

Thüringer Weinbauverein Bad Sulza e.V.

Liebe Weinfreunde,

ein ungewöhnliches Vereinsjahr 2020 neigt sich dem Ende zu und es ist nun wieder einmal Zeit für mehr Besinnlichkeit und Ruhe, um dem weihnachtlichen Gefühl in unseren Herzen Platz zu geben. Sicherlich ist diese Weihnachtszeit 2020 eine ganz Andere. Uns fehlt das unbeschwerte Miteinander im Verein, die gewohnten Treffen mit Freunden und die schönen Feierlichkeiten, die guten Gespräche beim Glühwein oder die beschauliche Atmosphäre auf den heimischen Weihnachtsmärkten. Doch wir leben unseren Verein als große Gemeinschaft und fühlen diese Bindungen auch in schwierigen Zeiten. Auch wenn in diesem Jahr so viele Dinge entfielen, nicht sichtbar waren und wir sie schmerzlich vermissen, so verbindet uns doch die Liebe zum WEIN und unser aller Gesundheit und Wohlergehen.

Wie schön und wertvoll ist es doch, die weihnachtlichen Momente gesund mit der Familie bei einem guten Gläschen Wein zu genießen. Lasst uns zusammen die Erinnerungen an viele schöne gemeinsame Vereinsaugenblicke teilen und den Blick nach vorn richten.

Unsere mittlerweile 150 Mitglieder bereichern das Vereinsleben ungemein und bringen uns allen einen gewissen Stolz und viele junge Ideen.

In diesem Jahr wurden allein drei Vereinsbabys geboren - das sollte auf jeden Fall wegweisend für eine glückliche Vereinszukunft sein.

Sehr gern denken wir an die Vervollkommnung unser Vereinsräumlichkeiten des Ratskellers, den Rebenverkauf, an die möglichen Vereinsabende im Kronenhof, den Weinverkauf zum eigentlichen Weinfestwochenende auf dem Marktplatz in Bad Sulza, die Weinwanderung nach Sonnendorf oder die gemeinsame Weinlese am Thüringer Weintor zurück. Wir sind sehr glücklich, dass unsere Thüringer Weinprinzessin Julia II. ihre Amtszeit verlängern konnte und wir erwartungsvoll und gemeinsam in das Jahr 2021 blicken können.



Ein gesundes und frohes Weihnachtsfest & alles Gute für 2021

Unser besonderer Dank geht an die Förderer und Unterstützer des Vereins, an die amtierende Thüringer Weinprinzessin Julia Peter und deren Weinengel und Weingirls, an die ehemaligen Thüringer Weinprinzessinnen, an unsere Winzer und Weinfreunde der Familien Clauß, Zahn und General und an alle Freunde und Mitglieder, die auch im Jahr 2020 zu uns gestanden und aktive Vereinsarbeit geleistet haben. Ich freue mich schon voller Zuversicht auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und ein ersehntes Wiedersehen im kommenden Jahr.

Im Namen des Vorstandes des Thüringer Weinbauvereins Bad Sulza e.V. wünsche ich allen ein frohes Weihnachtsfest, viel Gesundheit und Glück für das Jahr 2021 und natürlich ein gutes und erfolgreiches neues Weinjahr.



Elke Meinhardt
Vorsitzende

Bad Sulza, im Dezember 2020

Ortschaft Eckolstädt

Weihnachtsgrüße

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten ist die Zeit, um im Kreise der Lieben Ruhe zu finden und neue Kraft zu schöpfen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, auch im Namen des Ortschaftsrates eine besinnliche und erholsame Weihnachtszeit sowie viel Gesundheit und Zuversicht für das kommende Jahr.

Ihr Axel Schörnig
Ortschaftsbürgermeister



Ortschaft Flurstedt

Beschlüsse der 8. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Flurstedt vom 14.09.2020

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Ortschaftsratssitzung durch den Ortschaftsrat Flurstedt.

Öffentliche Sitzung

Beschluss zur Bestätigung der Niederschrift der 7. Ortschaftsratssitzung vom 20.05.2020

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Flurstedt beschließt die Bestätigung der Niederschrift der 7. Ortschaftsratssitzung vom 20.05.2020. Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss-Nr. 3/2020

Beschluss über die Empfehlung der externen Vergabe der Grasmahd in der Ortschaft Flurstedt

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Flurstedt empfiehlt der Landgemeinde Stadt Bad Sulza die Grasmahd der Grünflächen in der Ortschaft Flurstedt extern zu vergeben. Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss-Nr. 4/2020

Melanie Reichardt
Ortschaftsbürgermeisterin



Liebe Flurstedterinnen und Flurstedter

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende. Eigentlich ein Jahr zum Vergessen und doch wird es uns allen besonders in Erinnerung bleiben. Es ist mein zweites Jahr als Ortschaftsbürgermeisterin und ich möchte gerne zurückblicken.

Am 17. Januar und 21. Februar fanden die ersten Nachmittage von „Kennst du die und den?“ statt. Alle Einwohner waren eingeladen gemeinsam alte Bilder anzuschauen, in Erinnerungen zu schwelgen und damit unsere Chronikarbeit zu unterstützen und Heimatgeschichte aufzuarbeiten. Viele auch ehemalige Flurstedter/innen waren da und haben gemeinsam tolle Stunden verlebt, die mindestens genauso viel Vorbereitungszeit erforderte.

An dieser Stelle vielen Dank an Christiane Pilz, die unermüdlich Bilder sucht, beschriftet, sortiert und katalogisiert hat. Seit Anfang des Jahres ist Frau Katja Lippach die gute Fee, die sich um unsere Rentner kümmert. Leider fanden nur 4 Rentnernachmittage statt, diese waren jedoch sehr gesellig und gut besucht. Zu Ostern und auch jetzt in der Weihnachtszeit überraschte Frau Lippach die Rentner mit kleinen Geschenken. Auch an Sie an dieser Stelle vielen Dank.

Am 18. März 2020 begann deutschlandweit der Lockdown. Das gesellschaftliche Leben kam zum Erliegen. Sämtliche Einrichtung, die nicht zwingend der Versorgung der Bevölkerung dienen, wurden geschlossen. Das hieß Dauerbelastung für viele Familien, Homeoffice mit Kindern, wirtschaftliche Existenzängste durch Kurzarbeit, Vereinsamung, ausgefallene Familienfeiern, verschobene Hochzeiten, Beisetzungen mit begrenzter Trauergemeinde und viele Einschränkungen mehr. Doch in diesen schwierigen Wochen gab es auch positives zu vermelden. Die größten Veränderungen erfuhr unser Friedhof. Der Bauhof gestaltete unsere Gemeinschaftsgrabanlage um. Herr Thomas Gottweiss (MdL) spendete die Krim-Linde, die in Zukunft den Angehörigen und Besuchern, die sich auf der Baubank niederlassen, Schatten spenden wird. Unser Ortschaftshelfer Falk Brauer reparierte unzählige Borden, damit der Bauhof die Wege neu sanden konnte, das erste Grabfeld wurde begradigt und mit neuem Kies aufgefüllt, der Containerstandplatz wurde durch Falk Brauer eingefasst und gepflastert, sowie ein Gerätehäuschen aufgestellt. Weiter wurden die Sitzgruppen am Rastplatz in der Utenbacher Schweiz repariert, die große Treppe verfugt und das Jugendhäuschen neu abgeputzt. Auch unser Spielplatz wurde aufgewertet. Die neue Schaukel fand doch noch ihren Platz, die Spielgeräte auf dem Spielplatz wurden gereinigt, die Wipptiere wurden versetzt und das neue Bodentrampolin, welches durch die Spende von Familie Lippach kofinanziert wurde, konnte eingebaut werden.

Durch die Firma Pajas bekam unser Sportplatz einen neuen Zaun und das Tor wurde versetzt, da es zum Pfingstfest den liefernden LKW aufgrund des knappen Radius immer große Probleme bereitete. Leider konnten wir die neue Einfahrt dann gar nicht nutzen, denn auch unser diesjähriges Pfingstfest musste ausfallen. Lediglich ein Gottesdienst im Kirchgarten in Festkleidung mit den Gästen des Obertrebraer Burschenvereins und das von Frau Kühne zum Besten gegebene „Es gibt kein Bier auf Hawaii“ ließ einen Hauch von Pfingststimmung aufkommen.

In den Sommerferien waren wieder drei Ferienarbeiter in Flurstedt im Einsatz. Sie reinigten die Straße hinter der Kirche, pflegten die Grünflächen, ölten alle gemeindeeigenen Sitzbänke und strichen alle Holzgeländer.

Im August feierte unsere Kirchgemeinde natürlich unter Auflagen das 21. Sommerfest im Kirchgarten.

Die dort seit über hundert Jahren stehende Rotbuche musste im September aufgrund großer Trockenschäden gefällt werden und konnte uns nicht, wie geplant, mit einer Schnitzerei erhalten bleiben. Zum Tag der Deutschen Einheit pflanzte der Ortschaftsrat eine Linde als Ersatz. Zum Volkstrauertag am 15.11. wurde dann noch die neue Platte auf dem Stein zum Gedenken an unsere Toten angebracht und eingeweiht. Letztendlich durfte ich am 06.12. zusammen mit dem Nikolaus all unseren Kindern eine kleine Überraschung bringen.

Rückblickend liegt ein sehr schweres Jahr hinter uns. Ich bin froh und dankbar, dass Flurstedt offiziell keine Corona-Infektion zu verzeichnen hatte.

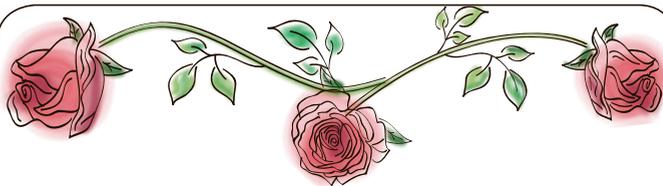
Einen ganz herzlichen Dank möchte ich an den Ortschaftsrat richten, der immer konstruktiv und im Sinne der Ortschaft gearbeitet hat und an unseren Ortschaftshelfer, ohne den viele Projekte nicht realisiert worden wären.

Ich wünsche mir und Ihnen allen ein gesundes, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten, wenn auch vielleicht ungewohnt ruhigen Rutsch ins neue Jahr und glaube ganz fest an Geselligkeit und Beisammensein in 2021.

Ihre
Melanie Reichardt



Ortschaft Gebstedt



Ehejubiläum

Zum Fest der Diamantenen Hochzeit,

die das Ehepaar Manfred und Brigitte Rost am 21. Januar 2021 feiert,

gratulieren wir auf das Herzlichste und wünschen beste Gesundheit, persönliches Wohlergehen und noch viele gemeinsame Jahre.

Gerd Brückner
Ortschaftsbürgermeister



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

17 Türchen haben wir schon wieder auf dem Weihnachtskalender geöffnet und das ist ein eindeutiges Zeichen, das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Diese Zeit ist auch immer eine Zeit das Jahr Revue passieren zu lassen und dies möchte ich auch in diesem etwas anderem Jahr tun. Dieses Jahr wird auch in unserer Ortschaft bestimmt von der Pandemie.

Das Zusammenleben wurde dadurch sehr beeinflusst und vieles was uns bisher wichtig und wertvoll war, konnte nicht stattfinden, ob im privaten oder öffentlichen Leben. So konnten wir unsere Nachmittage oder die Sommerfahrt mit unseren Senioren, das Sommerfest, das Treckertreffen und die Kirmesveranstaltungen in Gebstedt und Neustedt nicht, oder nicht in der geplanten Form, durchführen. Auch unsere Weihnachtsfeier, ich erinnere mich gern an das vergangene Jahr, wird nicht stattfinden können.

Doch welche Fügung, beim Schreiben dieser Zeilen habe ich mich an die Predigt von Pfarrer Uhlich und seine Handreichung in der Gebstedter Kirche aus Anlass der Kirmes erinnert, in der er aufgeschrieben hatte, was trotz Corona alles geht, was es alles gab und gibt. Für mich war auf einmal der Miesepeterich weg und es war schon ein bisschen wie Weihnachten, als das alles an meinem geistigen Auge vorbeiflog. Ich fühle mich sicher und gut aufgehoben in unseren beiden Ortsteilen und daran haben einen großen Anteil unsere Frauen und Männer der Freiwilligen Feuerwehr Gebstedt/Neustedt, die selbst am Sonnabend ausrücken, wenn die Polizei auf die Straße fließendes Wasser in Neustedt meldet. Nichts Spektakuläres, aber sie waren da. Auch die Alarmierungen und die möglichen Ausbildungen in 2020 wurden erfolgreich absolviert. Dafür möchte ich mich auch im Namen des Ortschaftsrates ganz herzlich bedanken. Der Umbau im Neustedter Bürgerhaus als Feuerwehrgarage musste leider verschoben werden. Aber jetzt sind die Gelder frei gegeben und die Mitarbeiterinnen und der Amtsleiter im Bauamt arbeiten an der Realisierung. Im Jahr 2021 werden wir hier ein großes Stück vorankommen.

Gern erinnere ich mich an den Faschingstanz und an die Frauentagsfeier auf dem Saal oder die kleine Zusammenkunft zur Brückenübergabe mit dem Bürgermeister der Landgemeinde in Gebstedt.

Und da sind Sie wieder die schönen Dinge des Jahres. Mit der Fertigstellung der historischen Rundbogenbrücke in Gebstedt erinnere ich mich auch an die Erneuerung des Spielplatzes in Neustedt, an die neue Sirene in Gebstedt und an die vielen Einsätze zum Neubau des historischen Backofens im alten Backhaus. Ein großes Dankeschön gehört den Männern um Heinz Kronberg und Gerd Heunemann die dieses Projekt so erfolgreich voranbringen. Auch die Frauen werden hier noch Ihren großen Auftritt im neuen Jahr haben und bei den Gedanken um den Wiederaufbau des Backofens schmecke ich auf einmal das frische Brot und den Kuchen.



Ich freue mich auf das Anbrennen im neuen Jahr mit allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Auch hier möchte ich nicht versäumen allen Stadträten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und unserem Bürgermeister herzlich für die Unterstützung zu danken. Und wenn ich schon einmal dabei bin, möchte ich nicht versäumen herzlich zu danken für die Unterstützung bei der Herstellung der historischen Fahne des Gebstedter Heimatvereins. Dieser Dank gilt der Landgemeinde und den vielen Spendern, ohne deren Hilfe dieses Projekt hätte nicht so schnell realisiert werden können. Ohne den Verbund der Ortschaften in der großen Landgemeinde hätten in unserer Ortschaft die Projekte Backhaus, Brücke, Spielplatz, Fahne und Sirene im Jahr 2020 nicht realisiert werden können.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wenn Sie diese Zeilen im Amtsblatt am 17.12.2020 lesen, werden am Abend wahrscheinlich die Stadträte der Landgemeinde in unserem Saal zur ersten Beratung des Haushaltes für 2021 beraten. Ich hoffe sehr, dass darin wichtige Projekte auch für die weitere erfolgreiche Entwicklung der Ortschaft Gebstedt/Neustedt enthalten sind und dann im neuen Jahr verwirklicht werden können.

Auf jedem Fall freue ich mich schon jetzt auf die gemeinsame Arbeit und auf das gemeinsame Feiern im hoffentlich „Nachcoronajahr“ mit Ihnen.

Bedanken möchte ich mich für das offene und engagierte Zusammenwirken bei unseren Ortschaftsräten und bei allen engagierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Für die verbleibenden Tage in diesem, das Weihnachtsfest und für das neue Jahr wünsche ich Ihnen und Ihren Familien schon jetzt viel Gesundheit, Glück und Lebensfreude, trotz Maske und Abstand, denn das ist der neue Anstand.

Mit freundlichen Grüßen
Gerd Brückner
Ortschaftsbürgermeister

Achtung, Achtung

Der Handauslöseknopf für den Notruf in Gebstedt befindet sich ab sofort am Schaltschrank der neuen Sirene neben der Feuerwehr.

Gerd Brückner
Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Großromstedt

Weihnachtsgrüße

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Großromstedt!

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Ortschaftsrates ein fröhliches und besinnliches Weihnachtsfest mit ein paar stillen Momenten und ruhigen Tagen, sowie einen guten Start ins neue Jahr.

Ihr
Andreas Schneider
Ortschaftsbürgermeister

Ortschaftsrat
Großromstedt



Ortschaft Kleinromstedt



WEIHNACHTSGRÜSSE

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen,

die meisten Türchen am Adventskalender sind bereits geöffnet und ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich bei allen herzlich zu bedanken, die sich im Dorf engagieren. Sei es in einem unserer Vereine, der Freiwilligen Feuerwehr oder einfach aus Freude in einem lebendigen und attraktiven Ort zu leben.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen vom Ortschaftsrat, von Herzen bezaubernde Weihnachtstage und ein fantastisches Jahr 2021.

Ihre Ortschaftsbürgermeisterin
Karina Baumann

Ortschaft Ködderitzsch



Weihnachtsgrüße

Allen Einwohnern und Einwohnerinnen von Ködderitzsch wünsche ich, auch im Namen des Ortschaftsrates ein besinnliches Weihnachtsfest und für 2021 Gesundheit, Zuversicht und Zufriedenheit.

Ich danke allen, die in diesem Jahr zum Wohle unserer Gemeinde beigetragen haben und hoffe auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihr Olaf Möhring
Ortschaftsbürgermeister

Ortschaftsrat

Ortschaft Kösnitz

WeihnachtsgrüÙe

Ein besonderes Weihnachten steht vor der Tür. Was wir vor einem Jahr noch nicht für möglich gehalten haben, ist heute längst Gewohnheit geworden:

Wir tragen eine Maske vor dem Mund und vor der Nase.
Aber eben nicht vor den Augen, vor unserem Herzen und vor der Seele.
Wir können immer noch lächeln, fühlen und immer noch lieben.
So besonders Weihnachten auf den ersten Blick dieses Jahr sein mag,
das Besondere liegt im Weihnachtsfest selbst.



*Die Ortschaftsbürgermeisterin und der Ortschaftsrat Kösnitz
wünschen allen seinen Einwohnern und allen Einwohnern der
Landgemeinde Bad Sulza
gesunde, frohe und gesegnete Weihnachten
und diesen zuversichtlichen und tröstlichen Zauber rund um das Fest.*

Trotz oder gerade wegen der Masken.

WeihnachtsgrüÙe

Ich wünsche allen Einwohnerinnen und Einwohnern in dieser doch so „besonderen“ und schwierigen Zeit fröhliche und besinnliche Weihnachtstage.

Ohne Stress, aber dafür mit viel Ruhe und Entspannung und viel Zeit für die Familie.

Weiterhin einen 'Guten Rutsch' ins neue Jahr sowie Gesundheit, Erfolg und Alles Gute für das Jahr 2021.

Ich möchte mich bei allen Kameradinnen und Kameraden der Landgemeinde und Unterstützern der Feuerwehren für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit bedanken.

Ich wünsche uns allen ruhige, unfall- und einsatzfreie Festtage und einen ebenso ruhigen Start ins Jahr 2021.

Bleiben Sie alle gesund!!!

Marcel Schmidt
2. stellvertr. Stadtbrandmeister
Wehrlührer FF Kösnitz



Ortschaft Münchengosserstätt

*WeihnachtsgrüÙe***Allen Einwohnern von Münchengosserstätt**

eine besinnliche Adventszeit, entspannte, frohe Festtage, an denen ihr euch auch einmal ausklingen und zur Ruhe kommen könnt. Mögen dabei auch einige Momente sein, in denen ihr euch auf die wirklich wichtigen Dinge im Leben besinnen könnt. Auch in dieser schwierigen Zeit gilt es nach vorn zu schauen.

Einen guten Rutsch und bleibt alle gesund.

Steffen Gemeinhardt



Ortschaft Pfuhsborn

*WeihnachtsgrüÙe***Liebe Bürgerinnen und Bürger von Pfuhsborn**

Für das bevorstehende Weihnachtsfestwünsche ich Ihnen und Ihren Familien geruhsame Feiertage, frohe Stunden im Kreise Ihrer Lieben und für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ich verbinde meine Wünsche mit dem Dank an all diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die sich im vergangenen Jahr wieder aktiv für die Belange unseres Ortes eingesetzt haben und hoffe auch zukünftig auf eine gute Zusammenarbeit für das Gemeinwohl.

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Steve Schönfeld
im Namen des Ortschaftsrates

*WeihnachtsgrüÙe***Liebe Pfuhsbornerinnen und Pfuhsborner,**

leider lief dieses Jahr nicht nach Plan, Veranstaltungen jeder Art mussten abgesagt oder zumindest auf später verschoben werden. Nun betrifft es auch die Weihnachtszeit. Schweren Herzens müssen wir das beliebte und immer gut besuchte Adventskonzert mit DaCapo pandemiebedingt absagen.

Wir wünschen allen Einwohnern ein friedliches und erholsames Weihnachtsfest sowie für das Jahr 2021 viel Gesundheit, Glück und Freude.

Vielen Dank an alle, die uns in diesem Jahr materiell oder finanziell unterstützt und im Verein mitgearbeitet haben.

Tobias Thierolf im Namen des Vorstandes des Pfuhsborner Feuerwehrvereins e.V.



Jahreskalender mit Impressionen aus Pfuhsborn

Lieber Einwohner von Pfuhsborn,



zum zweiten Mal erscheint für das kommende Jahr ein Kalender mit Fotos rund um das Dörfchen Pfuhsborn. Sie können den Kalender ab sofort bei Sabine Thierolf für 9 Euro erwerben. Der gesamte Erlös des Verkaufs kommt der Kirche zu Pfuhsborn zu Gute. Vielleicht benötigen Sie ja noch ein Last-Minute-Geschenk für Ihre Lieben hier oder auch in der Ferne - oder beschenken Sie sich einfach selbst?!

Für die Weihnachtszeit wünscht der Gemeindegemeinderat Pfuhsborn Ihnen und Ihren Familien gesegnete Feiertage sowie etwas Ruhe und Zeit für Besinnung. Kommen Sie gut ins neue Jahr!

Ihr Gemeindegemeinderat Pfuhsborn

Ortschaft Reisdorf

Beschlüsse der V. Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Reisdorf vom 30.06.2020

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Ortschaftsratsitzung durch den Ortschaftsrat Reisdorf.

Öffentliche Sitzung

Beschluss zur Bestätigung der Niederschrift der IV. Ortschaftsratsitzung vom 03.03.2020

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Reisdorf beschließt die Bestätigung der Niederschrift der IV. Ortschaftsratsitzung vom 03.03.2020 ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss-Nr. V-2020-10

Jessica Bischof-Denner
Ortschaftsbürgermeisterin

Adventskalenderüberraschung

Eigentlich sollte es am 20. September ein Spielplatzfest in unserer Ortschaft geben, doch wie bei vielen anderen Festen in diesem Jahr, machte uns Corona einen Strich durch die Rechnung. Für die Kinder, die sich ebenso darauf gefreut haben wie wir, tat uns dies natürlich besonders leid. Also haben wir uns etwas anderes überlegt.



Jedes Kind, bis zum 14. Lebensjahr, sollte einen Adventskalender bekommen. Gesagt, getan. Pünktlich zum 1. Advent sind der stellvertretende Ortschaftsbürgermeister, Falk Knoblauch, und ich, von Haus zu Haus gegangen und haben die Kalender an die Kinder verteilt. Viele Kinder haben uns schon mit strahlenden Augen erwartet um ihren Kalender entgegen zu nehmen. Ich hoffe, die Kalender versüßen den Kindern die Vorweihnachtszeit und dass wir nächstes Jahr unser Spielplatzfest nachholen können.

Jessica Bischof-Denner
Ortschaftsbürgermeisterin

Weihnachtsgrüße Reisdorf

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,



dieses Jahr der besonderen Art neigt sich dem Ende entgegen. Hätte uns vor einem Jahr jemand gesagt, dass der Geburtstag, der Schulunterricht, die Kirchengemeinde, der Sommerurlaub, ein Treffen mit der Familie oder Freunden,

ein Kino oder Theaterbesuch, für uns bisher alltägliche Sachen, ausfällt oder nur eingeschränkt stattfinden kann, so hätten wir dies sicher nicht geglaubt. Langfristig planen konnte keiner. Ich hoffe sehr, dass Sie und Ihre Familien wohlauf sind und vielleicht auch das eine oder andere positive aus dieser Pandemie ziehen können. Man lernt die kleinen Dinge des Alltags wieder zu schätzen, da es nicht mehr selbstverständlich ist, dass man sich zum Familienkaffee oder Einkaufsbummel treffen kann.

Ich wünsche Ihnen allen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest im (kleinen) Kreise Ihrer Liebsten. Aber vor allem, kommen Sie gesund ins neue Jahr.

Jessica Bischof-Denner
Ortschaftsbürgermeisterin

Baustellenupdate Dorfgemeinschaftshaus

Bereits im September habe ich Sie über unsere Baumaßnahme im Dorfgemeinschaftshaus informiert. Seitdem hat sich hier wieder viel getan. Mittlerweile wurden die Wände verspachtelt und neu gestrichen, der Fußbodenbelag wurde entfernt, die Elektrik wurde teilweise erneuert und modernisiert. Die neuen Heizkörper hängen und sind bereits in Betrieb genommen. Im kleinen Saal wurde die Decke begradigt, Lampen eingelassen und eine neue Tür eingebaut. Momentan wird dort an der neuen Vertäfelung gearbeitet. Zwischen den beiden Räumen wurde eine zweiteilige Schiebetür eingebaut.

Als nächstes soll der Fußboden gemacht werden und ich bin zuversichtlich, dass wir das noch dieses Jahr fertigbekommen.

Jessica Bischof Denner
Ortschaftsbürgermeisterin



Ortschaft Sonnendorf

Liebe Einwohner und Freunde von Sonnendorf



wieder ist fast ein Jahr vergangen und es war für uns alle kein so gutes Jahr. Unser Beisammensein zum Osterbasteln haben wir gerade so noch geschafft und dann mussten wir auf alles verzichten. Gerade, dass wir 2 Ortschaftsratssitzungen mit einer Einwohnerversammlung durchführen konnten. Aber wir sehen nach vorn und holen im nächsten Jahr alles nach.

WEIHNACHTEN 2020

Das erste Mal haben wir einen Weihnachtsbaum am Dorfgemeinschaftshaus aufgestellt. Gesponsert von Frau Conny Doeleke, aufgestellt von fleißigen Helfern und geschmückt von Sven May. Dafür ganz ganz vielen Dank. Viele Einwohner haben ihre Häuser geschmückt und freuen sich auf eine ruhige und besinnliche Zeit. Wir als Ortschaftsrat haben uns überlegt, wie wir trotz Corona mit Ihnen ein wenig Weihnachtsstimmung aufkommen lassen können. Gehen Sie am 19.12.2020 15:00 Uhr vor Ihr Haus auf die Straße und lassen Sie sich überraschen. Wir freuen uns auf Ihr Sehen mit dem nötigen Abstand.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel wünschen wir Ihnen ein paar besinnliche und frohe Stunden im Kreis Ihrer Familien und für das Jahr 2021 allerbeste Gesundheit und Glück.



Im Namen des Ortschaftsrates
Romy Scharch
Ortschaftsbürgermeisterin

Ortschaft Stobra



Frohe Weihnachten

Ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest wünschen wir allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortschaft Stobra. Lassen Sie den Stress des Jahres 2020 hinter sich! Ihnen allen erholsame Feiertage und einen guten Start in das Jahr 2021!

Ihr Ortschaftsrat und
Ihr Ortschaftsbürgermeister Andreas Stelzig

Ortschaft Wickerstedt

*Weihnachtsgrüße***Liebe Mitbewohnerinnen und Mitbewohner von Wickerstedt,**

auch im Namen des Ortschaftsrates wünsche ich Ihnen, trotz der zur Zeit widrigen Umstände, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2021.

Wir können auch für das Jahr 2020 wieder feststellen, dass es, obwohl wie geplant noch nicht abgeschlossen, in unserer Ortschaft einen Schritt voran gegangen ist. Für die kommenden Jahre stehen aber noch weitere Aufgaben an, die wir gemeinsam stemmen werden. Dazu wünsche ich uns gutes Gelingen und bleiben Sie gesund.

Arnfried Hahn
Ortschaftsbürgermeister

Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserem Schulleiter der GS Wormstedt, **Frank Gundermann**.

Seit 1990 war er als Lehrer und Schulleiter in Wormstedt tätig. Mit seiner Persönlichkeit, seiner Fähigkeit Menschen für Schule zu begeistern und seinem strategischen Weitblick hat er der Schule ein unvergessliches Profil gegeben.

Sein Ziel war es, Schüler und Schülerinnen für die Zukunft lebensfähig zu machen. Er organisierte Schüleraustausche und Austauschmöglichkeiten für Kollegen und Kolleginnen im Rahmen der Erasmus-Stiftung. Mit seinem großen Engagement erhielt die Grundschule Wormstedt den Titel: „Grundschule mit Fremdsprachensiegel“. Reisen nach Litauen, Litauen, den Niederlanden sind dabei nur ein Teil dieser Aktionen. Mit viel Arbeit verbunden lebte Herr Gundermann für derartige Projekte. Auch der Europatag wurde mit einem Fest alle 2 Jahre gefeiert. Hierbei lernten die Kinder innerhalb der Klasse ein Land Europas genauer kennen und gestalteten ein kleines Programm für die ganze Schule. Eine Litauisch- Französisch- und Spanisch-AG erweiterten das Lernen der englischen Sprache bereits ab der 1. Klasse. Diese und viele weitere Aktionen machten das Haus Wormstedt aus.

Mit Weitsicht leitete er die wachsende Schule und stellte sich auf die Erfordernisse der sich wandelnden Gesellschaft ein. Mit seiner Begeisterung, seiner Hingabe und seinem Eifer hat er die Schule geprägt. Selbst in den Monaten seiner schweren Krankheit blieb er der Grundschule Wormstedt eng verbunden und nahm an ihrer Entwicklung intensiv Anteil und stand, wenn dies seine Krankheit zuließ, mit Rat und Tat zur Seite. Somit war er auch in dieser Zeit Teil unserer Gemeinschaft und in unseren Herzen präsent.

Für sein Kollegium und die Schüler hatte er immer ein offenes Ohr und ein großes Herz.

Die Schule nimmt Abschied von Frank Gundermann. Sein Tod ist für uns ein schwerer Verlust. Wir danken einem engagierten Menschen, der uns leider viel zu früh verlassen hat. Er hinterlässt eine große Lücke in unserer Mitte.

Das Team der Grundschule Wormstedt

Weihnachtsgruß

Wir wünschen den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wickerstedt / Flurstedt, den Vereinsmitgliedern, sowie ihren Familien und allen Einwohnern der Landgemeinde ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2021 Gesundheit, Glück und Zufriedenheit und bedanken uns auf diesem Weg in diesen nicht immer einfachen Zeiten für die Unterstützung und Tätigkeiten im Ehrenamt.

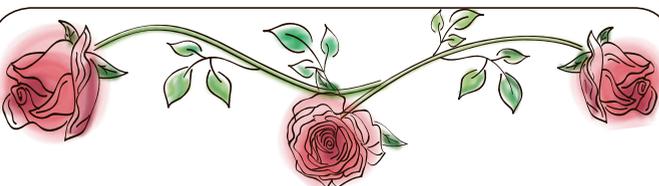
Euer Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Wickerstedt e.V.

Auch in Zeiten von Corona stehen wir ihnen jederzeit tatkräftig zur Verfügung und sind gerne Ansprechpartner für den Bereich Brandschutz.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Wickerstedt / Flurstedt



Ortschaft Wormstedt

*Ehejubiläum***Zum Fest der Diamantenen Hochzeit,**

die das Ehepaar **Otto und Roswitha Szymocha** am **21. Januar 2021** feiert, gratulieren wir auf das Herzlichste und wünschen beste Gesundheit, persönliches Wohlergehen und noch viele gemeinsame Jahre.

Gunter Eckart
Ortschaftsbürgermeister

*Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr*

Der Weihnachtsbaum (Heinrich Seidel)
Schön ist im Frühjahr die blühende Linde,
bienendurchsummt und rauschend im Winde,
hold von lieblichen Düften umweht;
schön ist im Sommer die ragende Eiche,
die riesenhafte, titanengleiche,
die da in Wetter und Stürmen besteht;
schön ist im Herbst des Apfelbaums Krone,
die sich dem fleißigen Pfleger zum Lohne
beugt von goldener Früchte Pracht;
aber noch schöner weiß ich ein Bäumchen,
strahlt in der eisigen Winternacht.
Keiner kann mir ein schöneres zeigen;
Lichter blinken in seinen Zweigen,

*goldene Äpfel in seinem Geäst,
und mit schimmernden Sternen und Kränzen
sieht man ihn leuchten, sieht man ihn glänzen
anmutsvoll zum lieblichen Fest.*

*Von seinen Zweigen ein träumerisch Düften
wehrauchwolkig weht in den Lüften,
füllet mit süßer Ahnung den Raum!
Dieser will uns am besten gefallen,
ihn verehren wir jauchzend von allen,
ihn, den herrlichen Weihnachtsbaum.*

Liebe Wormstedterinnen und Wormstedter,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende entgegen. Ein Jahr der Herausforderungen, das von Angst und Verlust im privaten wie im beruflichen Alltag geprägt war. Unsere traditionellen Festlichkeiten, die alljährlich für Entspannung und Geselligkeit sorgen, mussten abgesagt werden. Trotzdem haben wir angepackt und Dinge zum Positiven verändert: Augenblicke, die das Leben nach wie vor lebenswert machen. Sich nicht unterkriegen lassen und gesund bleiben, sollte auch in diesen Tagen unsere Devise sein, denn die Pandemie wird uns noch eine ganze Weile begleiten.

Lassen Sie mich Ihnen allen herzlich danken, dass Sie sich den Herausforderungen so gut es geht stellen und uns bei unserer Arbeit unterstützen.

*Ich wünsche Ihnen besinnliche und
frohe Stunden zum Weihnachtsfest,
zwar alles etwas kleiner, aber dafür
nicht weniger herzlich. Nutzen Sie
die Zeit zum Kraftschöpfen, damit
Sie gestärkt in das neue Jahr 2021
starten können. Mögen Ihre Wünsche
in Erfüllung gehen und Gesundheit,
Glück und Zufriedenheit stets an Ihrer Seite sein.*



Es grüßt Sie herzlich
Für den Ortschaftsrat
Ihr Ortschaftsbürgermeister Gunter Eckart

Aus Alt mach Neu

Liebe Wormstedterinnen und Wormstedter,

nicht nur die Anlage am Kriegerdenkmal erhielt dieses Jahr eine grundlegende Erneuerung. Im Ortschaftsrat kam die Idee auf, auch die gemeindeeigene Fläche in Richtung Eckolstädt (Ecke Lange Straße – Zimmerscher Weg), die bisher von alten Lebensbäumen bewachsen war, umzugestalten. Nachdem die Bäume von den Gemeindefacharbeitern entfernt worden waren, kam der alte Wegweiser aus Kalkstein zum Vorschein. Er zeigte früher unseren Vorfahren, hier geht es nach Camburg und dort nach Zimmern und weiter nach Dornburg. Leider ist der Stein über die vielen Jahre verwittert, und die Inschriften sind nicht mehr erkennbar. Dennoch ist das Denkmal aus alter Zeit erhaltenswert.



Der Wegweiser wurde in die Mitte der Anlage gesetzt und befestigt, rundherum wurden Rosen und Lavendel gepflanzt. Familie Steinkraus unterstützte das Vorhaben, indem sie eine neue Mauer um ihr Grundstück zog.



In gemeinsamer Arbeit entstand so ein Kleinod, das sich über die künftigen Jahre hoffentlich gut entwickelt und blühen wird.

Ein herzliches Dankeschön gilt:

den Gemeindefacharbeitern,
der Firma Michael Werner Stahlhandel Wormstedt,
der Firma Jörg Streuber Schachtbau Wormstedt,
Hans-Jürgen Groß,
Ortschaftsratsmitglied Sebastian Pietsch,
Ortschaftsratsmitglied Robert Heuschkel und
Ortschaftsbürgermeister Gunter Eckart.

Es grüßt Sie herzlich
Brigitte Groß
Mitglied des Ortschaftsrates

Traditionsverein Lindwurm Wormstedt e.V.

Jahresende 2020



Das Jahr neigt sich dem Ende. Es war ein besonderes Jahr, ein Jahr ohne die gewohnten Veranstaltungen und dennoch wurde einiges bewegt. Ein Dank an die Einwohner, die Vereine und die Jugend, die sich für unser Dorf eingesetzt haben.

Auch der Traditionsverein Lindwurm Wormstedt e.V. hat weiter gearbeitet. Über die Fortschritte an der Gedenkstätte haben wir schon berichtet. Dort wurde am Totensonntag durch den Traditionsverein, dem Ortschaftsrat,

Ortschaftsbürgermeister Gunter Eckart und Bürgermeister Dirk Schütze ein Kranz sowie ein Blumengebinde, in Gedenken aller Verstorbenen, niedergelegt. Auch an der Chronik wurde gearbeitet und über so manch Vergangenes diskutiert.

Der letzte Arbeitseinsatz für uns war das Schmücken und Herichten der Pferdeschwemme. Danke an alle Mitwirkenden sowie an Ralf Reichardt für den Transport und an Christian Hüttner & Denise Kirsten für die Spende des Weihnachtsbaums.

Ein großer Dank geht an die Mitglieder des Traditionsvereins. Ohne euren Einsatz wäre das alles nicht machbar gewesen. Auch möchte ich die gute Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat, dem Ortschaftsbürgermeister Gunter Eckart, der Gemeinde Wormstedt, der Landgemeinde Bad Sulza und den Wormstedter Firmen, die uns geholfen haben, erwähnen. Ein besonderer Dank geht an Hans-Jürgen Groß, der unseren Verein mit Rat und Tat zur Seite steht.

Nur gemeinsam können wir Dinge in unseren Heimatort bewegen. Besonders am Herzen liegt mir die Arbeit an der Chronik. Durch meine eigenen Orts- und Ahnenforschung kann ich sagen, dass Wormstedt eine der umfangreichsten und schönsten Chroniken hat. Diese Arbeit muss stets fortgesetzt und vertieft werden. Dazu brauchen wir aber Ihre Unterstützung. Wer zu Hause noch alte Fotos und Dokumente hat, kann sie uns gern zeigen, wer alte Geschichten weiß, immer her damit.

Sobald es Corona zu lässt, wird es dazu entsprechende Nachmittage und Abende in unseren Vereinsraum geben. Auch die Vereine von Wormstedt möchte ich gern bitten uns aus ihrem Vereinsleben zu berichten, ein Abriss der Vereinsarbeit, Neuerungen, Mitgliederzahlen etc., alles was für die Nachwelt interessant sein könnte.

*Der Traditionsverein Lindwurm
Wormstedt e. V. wünscht allen eine
frohe und gesegnete Weihnachtszeit,
einen guten Rutsch ins Neue Jahr
und für uns alle viel Gesundheit und Kraft.*

Es grüßt Sabrina Sengewald
Traditionsverein Lindwurm Wormstedt e.V.

Gemeinde Eberstedt

Liebe Eberstedterinnen und Eberstedter,

das außergewöhnliche und hoffentlich einmalige Jahr neigt sich dem Ende. Ein Virus hat uns alle fest umklammert. Begriffe wie Risikogruppe, systemrelevant, Homeschooling, Homeoffice Lockdown, Toilettenpapier, Maskenpflicht, Abstandsregeln haben in den letzten Monaten die öffentliche Diskussion bewegt. Weite Teile der Wirtschaft und das zwischenmenschliche Leben sind zum Erliegen gekommen. Keinerlei dörfliche Höhepunkte wie Familienfest, Kirmes oder das bevorstehende Silvesterfest können stattfinden, sogar der Spielplatz musste zeitweise geschlossen werden. Wer hat letztes Weihnachten vorhergesehen, dass einmal eine sogenannte Inzidenzziffer plötzlich zur Mutter aller Zahlen wird?

Auch große politische Ereignisse wie 30 Jahre friedliche Wiedervereinigung und Mauerfall geraten in diesem verrückten Schaltjahr glatt zur Nebensache. Spätestens da war klar, es ist etwas im Busch.

Unser Alltag hat sich radikal verändert. Das bedeutet aber nicht, dass in unserem Dorf nicht auch Erfreuliches geschehen ist. Zahlreiche Menschen haben in unserem Dorf Hand angelegt, Vorgärten und Wohnhäuser neugestaltet, vielfach Personenhilfe, hauptsächlich durch die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr geleistet, oder persönlich Einsatz bei der Rückkehr unseres Maskottchens *Betonoma Elfriede* am Ilmtalradweg gezeigt. Eine funktionierende Feuerwehr wacht über den Brandschutz. Durch solch bürgerliches Engagement hat Eberstedt sein freundliches Gesicht bewahrt. Ja, das Virus hat einiges verhindert, aber es hat nicht verhindert, dass sie sich für unser liebenswertes Dorf eingesetzt, Zeit und Mühe investiert haben. Denn ihr Tun motiviert mich, für unser aller Wohl auch schwierige Aufgaben gern anzupacken. Dafür braucht es ebenso aufmerksame wie kritische Begleiter im Gemeinderat, die wir haben und die meinen Blick zu weiten verstehen. Durch gemeinsame Anstrengungen entsteht Zusammengehörigkeit und Verwurzelung und damit wird Heimat gestaltet. Es ist ein schönes Gefühl zu wissen, wo man hingehört und dass man dieses idyllische Örtchen im Unteren Ilmtal seine Heimat nennen kann.

Lassen wir uns gegenwärtig nicht von Virus-Leugnern und Verschwörungstheoretikern verunsichern, sondern vertrauen wir seriösen Informationsquellen. Wir werden dieses Weihnachten anders erleben als wir es uns wünschen und uns nicht in der Silvesternacht auf der Loge umarmen können, um uns ein gutes Neues Jahr zu wünschen. Dass das kommende Jahr dennoch ein gutes wird, darauf vertraue ich mit ihnen gemeinsam.

Ich bedanke mich bei meinem Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und bitte ich auch für das neue Jahr um Eure engagierte Mitarbeit.

Auch im Jahr 2021 werden wir bemüht sein, unsere Heimatgemeinde weiter zu entwickeln.

Vergessen möchte ich dabei unsere Gemeindearbeiter und Seniorenbetreuung.

Ein besonderes Herzensanliegen ist mir zu Weihnachten und zum Jahreswechsel auch allen unseren Kranken und sich einsam fühlenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern meine Grüße zu übermitteln. Ich denke auch an die Familien, die im abgelaufenen Jahr den Verlust eines lieben Menschen beklagen mussten. Für diese Menschen ist Weihnachten besonders schwer.

Ich hoffe, dass es nicht im wahrsten Sinne des Wortes „stille Nacht“ werden wird, sondern dass wir mit der Familie und Freunden dieses Fest begehen können. Aber es ist auch eine Zeit, in der wir uns an all das erinnern sollten, wofür wir dankbar sein müssen – Familie, Gesundheit und glückliche Momente, die immer im Gedächtnis bleiben.

Viele Herausforderungen werden uns im kommenden Jahr erwarten. Lasst uns an diese mit viel Zuversicht herangehen. Ich freue mich darauf!

*Im Namen des Gemeinderates der
Gemeinde Eberstedt wünsche ich
Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest
und wirklich ein gutes Neues Jahr.*

Bleibt negativ!
Euer Hans-Otto Sulze
Bürgermeister



Entsorgungstermine Dezember 2020

Hausmüll	29.12.2020
Papier	17.12.2020
Gelbe Säcke	18.12.2020

Hinweis: Sollte eine Entsorgungstour witterungsbedingt ausfallen, so können handelsübliche Entsorgungssäcke mit Hausmüll neben die Mülltonne zur nächsten Abfuhr bereitgestellt werden.

Advent, Advent ein Lichtlein brennt ...

Advent, Advent ... damit die Feuerwehr nicht rennt

Wer kennt nicht alle Jahre wieder dieses schöne Weihnachtslied, doch mit dem Hinweis, dass Kerzenlicht in dieser besinnlichen Zeit nicht unbeaufsichtigt brennen sollte. Achten Sie bitte auf Ihre Kinder, denn brennende Kerzen sind ein schönes Spielzeug, aber sehr gefährlich!

Das gleiche gilt für Silvester! Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise auf der Verpackung zum Aufstellen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Verzichten Sie möglichst in diesem Jahr auf die große Böllerei.

*In diesem Sinne wünschen Ihnen Ihre **Freiwillige Feuerwehr und der Feuerwehrverein** eine besinnliche Adventszeit, ein ruhiges Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr 2021.*

Axel Seibeck Marian Eichler
Ortsbrandmeister FFW Vereinsvorsitzender

An alle Einwohner

Am Sonnabend, **dem 09. Januar 2021**, sammelt die FFW alle nicht mehr benötigten Weihnachtsbäume in der Gemeinde Eberstedt kostenfrei ein.

Diese Bäume werden dem Traditionsfeuer zugeführt.

Wer davon Gebrauch machen möchte, stellt seinen vollständig abgeputzten Weihnachtsbaum an diesem Tag **bis 10.00 Uhr** ganz einfach vor sein Grundstück.

Ihre FFW und Ihr FFW Verein Eberstedt



Gemeinde Niedertrebra

Geburtstagsglückwünsche

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen

- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------|
| am 08.01. | Frau Margot Konczak | zum 90. Geburtstag |
| am 16.01. | Frau Lotte Nitschke | zum 85. Geburtstag |
| am 19.01. | Frau Renate Preußner | zum 80. Geburtstag |

Jörg Geyer
Bürgermeister



Sportverein Grün-Weiß Niedertrebra

Liebe Vereinsmitgliedern, Sponsoren, Förderer und Eltern,

mit diesem neigt sich ein sehr ereignis- und abwechslungsreiches Jahre dem Ende entgegen.

Vieles verlief auch bei uns anders als geplant. Sport- und Vereinsfest mussten wir absagen, Training und Spiele bzw. Turniere fand nur teilweise und unter erschwerten Bedingungen statt. Deshalb bedanken wir uns ganz besonders bei allen Sponsoren und Förderern, die es trotz allem möglich machen konnten uns zu unterstützen.

Allen Mitgliedern und Eltern möchten wir für die Bereitschaft danken, sich an immer wieder ändernde Bedingungen im Trainings- und Punktspielbetrieb anzupassen.

Nur durch die Zusammenarbeit, Hilfe und Unterstützung aller ist es möglich den Trainings- und Punktspiel- bzw. Wettkampfbetrieb durchzuführen und unsere Sportanlage zu erhalten und zu verbessern.

Danke sagen wir auch in diesem Jahr wieder allen Trainern- und Übungsleitern. Sie haben es trotz aller Einschränkungen geschafft Training und Punktspiele durchzuführen.

Wir wünschen allen ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen fröhlichen Start in ein weniger aufregendes Jahr 2021.



Beste Gesundheit, viel Freude, Glück und Erfolg wünscht der Vorstand des Sportverein Grün-Weiß Niedertrebra

Gemeinde Obertrebra

Weihnachtsgrüße

Liebe Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Obertrebra

Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende, es war ein seltsames Jahr mit vielen neuen Regeln und Beschränkungen. Doch ich denke, wir als Gemeinde haben uns ganz wacker geschlagen. Trotz Corona haben wir Freude erfahren, aber auch Leid. Viele denken sich nun, so kurz vor der stillen Zeit, was kommt als nächstes, was wird aus mir? Ich habe auch lange nach den richtigen Worten gesucht und diese in einem Zitat von Erich Kästner gefunden

**Neues Jahr
Wird's besser?
Wird's schlimmer?
Fragt man alljährlich.
Seien wir ehrlich:
Leben ist immer
Lebensgefährlich!**

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen besonders guten Start im Jahr 2021. Gleichzeitig möchte ich mich für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Ebenso danke ich allen Gemeinderatsmitgliedern und ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen für ihre geleistete Arbeit.

Dieter Feldrappe, Bürgermeister





Merry Christmas
Buon Natale
Pretige kerstôgen
Feliz Navidad

Grüße von der Freiwilligen Feuerwehr

Allen Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde Obertrebra wünschen wir eine schöne Weihnachtszeit im Kreise der Lieben und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021.
Wir sind immer für Euch einsatzbereit.
Jonas Hartinger, Ortsbrandmeister

Drachenfest in Obertrebra

Nunmehr zum 15. Mal hat am 18.10.2020 das traditionelle Drachenfest in Obertrebra stattgefunden. Trotz der erschwerten Bedingungen in diesem Jahr haben es sich viele Gäste aus Obertrebra und den umliegenden Gemeinden nicht nehmen lassen, einen geselligen Nachmittag bei Kaffee und leckerem selbstgebackenem Kuchen und später einem wärmenden Glühwein auf der Drachenfestwiese zu verbringen und natürlich auch ihre Drachen steigen zu lassen. Das perfekte Wetter dazu wurde ebenfalls geliefert. Bei Sonnenschein und ausreichend Wind war es ein kurzweiliger Nachmittag. An dieser Stelle wie immer ein herzliches Dankeschön an alle fleißigen Backfrauen, die Helfer der freiwilligen Feuerwehr sowie alle, die tatkräftig zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

Das Drachenfest-Orga-Team



Gemeinde Rannstedt

Weihnachtsgrüße



Allen Einwohnern der Gemeinde Rannstedt wünsche ich zum Jahresausklang, auch im Namen des Gemeinderates, ein friedliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und glückliches Jahr 2021.

Horst Krocker
Bürgermeister

Gemeinde Schmiedehausen

Weihnachtsgrüße Schmiedehausen

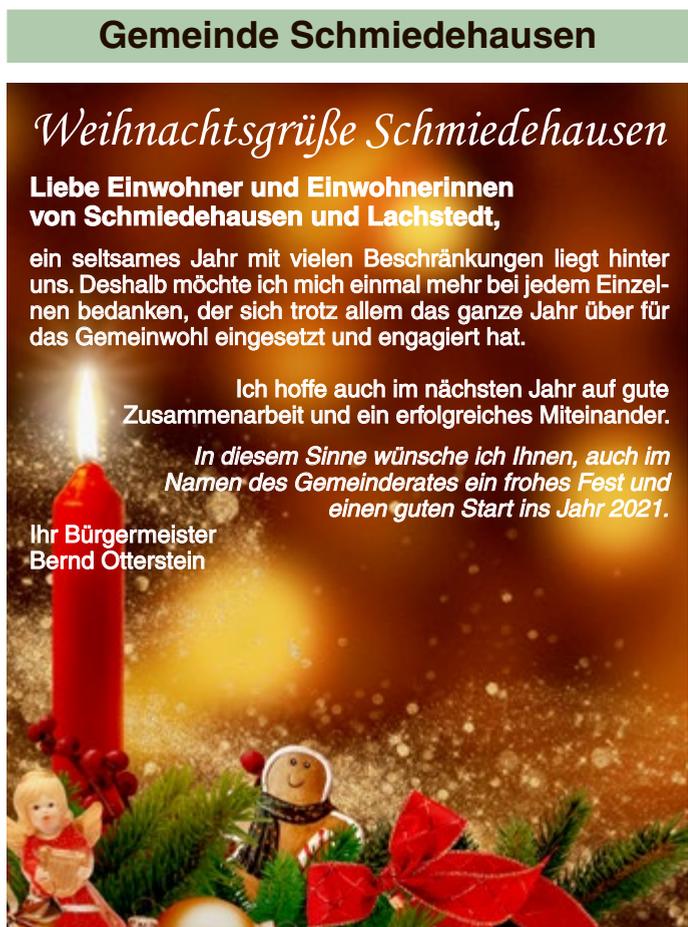
Liebe Einwohner und Einwohnerinnen von Schmiedehausen und Lachstedt,

ein seltsames Jahr mit vielen Beschränkungen liegt hinter uns. Deshalb möchte ich mich einmal mehr bei jedem Einzelnen bedanken, der sich trotz allem das ganze Jahr über für das Gemeinwohl eingesetzt und engagiert hat.

Ich hoffe auch im nächsten Jahr auf gute Zusammenarbeit und ein erfolgreiches Miteinander.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates ein frohes Fest und einen guten Start ins Jahr 2021.

Ihr Bürgermeister
Bernd Otterstein




SV Blau-Weiß Schmiedehausen 1950 e.V.

*Wir wünschen unseren Mitgliedern
und ihren Familien
ein schönes, ruhiges Weihnachtsfest
und für das neue Jahr 2021
viel Glück und Erfolg,
vor allem aber viel Gesundheit.*

Das Jahr 2020 ist aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie ein besonderes Jahr. Wir konnten aufgrund dessen unser 70-jähriges Jubiläum nicht feiern, Stillstand herrscht beim Spielbetrieb und im Vereinsleben. Die im Herbst geplante Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstandes werden wir, sobald es möglich ist, nachholen.

Hoffen wir, dass es 2021 wieder bergauf geht und sich mit dem Impfstoff gegen das Virus die Lage für alle entspannt. Wir alle brauchen die sozialen Kontakte. Besonders unsere jüngsten Vereinsmitglieder vermissen das Fußballspielen und die Freude am Sport in der Gemeinschaft.

Alles Gute für das neue Jahr und bleibt gesund!

Im Namen des Vorstandes
Gerold Reinsdorf
Vorsitzender

**Kirchliche Nachrichten****Herzliche Einladung**

- * am Donnerstag, dem 24. Dezember 2020, um 15:00 Uhr
in Schmiedehausen zum Gottesdienst vor der Kirche
- * am Sonntag, dem 27. Dezember 2020, um 10:30 Uhr
in Schmiedehausen zum Gottesdienst mit Abendmahl
- * am Donnerstag, dem 31. Dezember 2020, um 10:30 Uhr
in Schmiedehausen zum Gottesdienst

Wer Lust und Interesse hat, dass in Schmiedehausen die Glocken wieder klingeln und läuten, der meldet sich bitte bei Angela Schrimpf oder Marion Senf.